



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 14. September 1964

Nr. 37

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 8. 1964 — 27. 8. 1964	1157	
Der Hessische Minister des Innern		
Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/M. über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei; hier: Erhöhung der Vergütung für zahnärztliche Leistungen und der Material- und Laborkosten	1158	
Vorbereitung und Durchführung der Gemeinde- und Kreiswahlen am 25. Oktober 1964	1159	
Verlust eines Polizeiführerscheines	1168	
Paß- und sichtvermerksrechtliche Behandlung der Moselschiffer	1168	
Eheschließung nach § 15a des Ehegesetzes	1169	
Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien)	1169	
Technische Baubestimmungen; hier: Ergänzung von DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme —	1169	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Zwölfter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages vom 20. Juli 1964	1169	
Anschlußtarifverträge mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V. — GtV —	1170	
Der Hessische Kultusminister		
Errichtung der katholischen Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Steinbach i. Ts.	1170	
Umpfarung in Oberursel	1170	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Änderung der Satzungen der Handwerkskammern Frankfurt am Main und Kassel	1171	
Widmung von im Zuge der Bundesstraße 460 zwischen Kirschhausen und Fürth, Landkreis Bergstraße, neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 460	1171	
Bekanntmachung über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer	1171	
Aufstufung der Gemeindestraße (Illigstraße) und Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 49 in der Ortslage Erbach, Landkreis Erbach	1171	
Wirtschaftsprüferordnung	1171	
Personalnachrichten		
F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	1172	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Wohnplätze in der Gemeinde Altheim	1177	
Wohnplätze in der Gemeinde Astheim	1177	
Wohnplätze der Stadt Babenhausen	1177	
Buchbesprechungen	1177	
Öffentlicher Anzeiger	1178	

1058

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 8. 1964 bis 27. 8. 1964

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37.

Statistische Berichte

A I 1 — A IV 5 — vj 1/64 Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1964	1,50
B I 3 — j/64 Die Studierenden an den Hochschulen in Hessen im Sommerhalbjahr 1964	—,50
C II 1 — m 8/64 (erscheint nur für April bis Dezember) Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang August 1964	—,50
C II 2 — m 7/64 (erscheint nur für April bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Juli 1964	—,50
C II 4 — m 7/64 (erscheint nur von Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Juli 1964	—,50
C III 1 — vj 2/64 Die Rindvieh-, Schaf- und Schweinebestände in Hessen am 3. Juni 1964 (endgültiges Ergebnis)	—,50

C III 2 — m 6/64 Die Schlachtungen in Hessen im Juni 1964	—,50
C III 3 — m 6/64 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Juni 64	—,50
C III 4 — j/63 Die Schädigungen des Schlachtviehes durch Krankheiten und Schädlinge in Hessen 1963	1,—
C IV 3 — m 7/64 Ergebnisse aus Betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Juli 1964	—,50
E I 1 — m 6/64 Die Industrie in Hessen im Juni 1964	1,—
E I 2 — m 6/64 Die industrielle Produktion in Hessen im Juni 1964	—,50
E I — F I/S — m 7/64 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen Vorläufige Zahlen für Juli 1964	1,—
F II 2 — vj 2/64 Die Baufertigstellungen in Hessen im 1. Halbjahr 1964	—,50
G I 1 — m 7/64 Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im Juli 1964	—,50
G III 1 — m 6/64 Die Ausfuhr Hessens im Juni 1964	1,—
G IV I — m 6/64 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Juni 1964	—,50

L I u. L II/S — vj 2/64
Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 2. Vierteljahr 1964 —,50

L I 1 und 2 — j/62 (mit festem Umschlag)
Die hessischen Staats- und Gemeindefinanzen im Rechnungsjahr 1962 5,—

L I 3 — j/63
Die Realsteuerhebesätze in den Gemeinden Hessens 63 1,—

L I 5 — j/63/2
Das Personal der Hessischen Verwaltung am 2. Okt. 1963 2,50

L II 1 — m 7/64
Landes- und Bundessteuern im Juli 1964 in Hessen —,50

M I 2 — m 7/64
Verbraucherpreise in Hessen im Juli 1964 1,—

M I 4 — vj 2/64
Meßziffern für Bauleistungspreise in Hessen und Preisindizes für Bauwerke im Bundesgebiet im Mai 1964 —,50

Wiesbaden, 27. 8. 1964

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77a 241 64

StAnz. 37/1964, S. 1157

1059

Der Hessische Minister des Innern

Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/M. über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei

hier: Erhöhung der Vergütung für zahnärztliche Leistungen und der Material- und Laborkosten

Im Einvernehmen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/M. und mit Zustimmung des Hessischen Minister der Finanzen wird an Stelle des z. Z. gezahlten Zuschlages von 15 v. H. zu den Preugo-Mindestsätzen nach der VOPR 10/57 vom 1. April 1964 an ein Zuschlag von 28 v. H. für zahnärztliche Leistungen im Rahmen des § 6 Abschn. I (konservierende und chirurgische Behandlung), Abschnitt III (Röntgenleistungen) und Abschn. IV (Parodontose-Behandlung) des mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen geschlossenen Vertrages über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei vom 16. Juli 1953 gezahlt (vgl. meinen Erlaß vom 6. September 1963 — IIIa 2 — 12 b 02-01 — StAnz. S. 1174).

Außerdem werden vom gleichen Zeitpunkt an

- a) die Material- und Laborkosten in den Honorarberechnungsbeispielen für herausnehmbaren und festsitzenden Zahnersatz gemäß § 6 Abschn. II Nr. 1 (s. Anlage),
- b) die Vergütungssätze für die Wiederherstellung funktionsuntüchtig gewordener Prothesen nach § 6 Abschn. II Nr. 2 um 20 v. H. erhöht.

Die meinem Erlaß vom 5. Juli 1961 — IIIa 2 — 12 b 02-01 (StAnz. S. 807) — beigefügte Anlage wird durch die nachstehende ersetzt. Aus ihr sind die nunmehr zu zahlenden Beträge für die Herstellung von herausnehmbarem und festsitzendem Zahnersatz zu ersehen.

Für die Wiederherstellung funktionsuntüchtig gewordener Prothesen (Abschn. II Nr. 2) werden berechnet:

- a) Grundgebühr 17,30 DM
Durch die Grundgebühr werden abgegolten:
Wiederherstellung einer Basisplatte bei Sprung oder Bruch, Erweiterung einer Basisplatte, Wiederbefestigung gelöster Zähne oder Klammern, partielle Unterfütterung (ohne Abdrucknahme)
- b) Jeder neue Zahn 7,70 DM
- c) Jede neue Klammer, Saugvorrichtungs- oder Verstärkungseinlage 4,80 DM
- d) Abdrucknahme (nur bei Reparaturen, bei denen fehlende Substanz zu ersetzen ist, und bei partieller Unterfütterung) 7,70 DM
- e) Bei Verwendung von Paladon ein Zuschlag von 4,80 DM
- f) Totale Unterfütterung bei Kautschuk oder Paladon einschl. Abdrucknahme je Prothese 38,40 DM
Neben der Gebühr zu f) kann die Grundgeb. a) nicht berechnet werden.

Der oben angeführte Erlaß vom 5. Juli 1961 ist insoweit als geändert zu betrachten.
Wiesbaden, 30. 7. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Az.: IIIa 2 — 12 b 02-01
StAnz. 37/1964, S. 1158

Anlage zu § 6 Abschn. II Nr. 1 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und der Zahnärztekammer Hessen e. V. Prothetikgebühren nach den Mindestsätzen des Teils III der Preugo für

a) herausnehmbaren Zahnersatz

Zahl der Zähne	Grundgebühr*)	Zähne III/32	Material- und Laborkosten	Gesamthonorar
1	2	3	4	5
1	36,40	4,80	28,80	70,—
2	36,40	9,60	33,40	79,40
3	36,40	14,40	37,95	88,80
4	36,40	19,20	41,85	97,50
5	36,40	24,—	46,40	106,80
6	36,40	28,80	50,95	116,20
7	36,40	33,60	54,85	124,90
8	36,40	38,40	59,40	134,20
9	36,40	43,20	63,25	142,90
10	36,40	48,—	66,45	150,90
11	36,40	52,80	69,60	158,80
12	36,40	57,60	72,80	166,80
13	36,40	62,40	75,60	174,40
14 mit Sauger mit	61,40	67,20	75,80	204,40
14 Funktionsabdruck	88,60	67,20	77,35	233,20

*) In der Grundgebühr (Spalte 2) sind enthalten:

- 1. die Befunderhebung einschl. der Aufstellung des Heil- und Kostenplanes,
- 2. die Platte einschl. aller üblichen Befestigungsmittel, wie einarmige Klammern und Saugvorrichtungen,
- 3. alle erforderlichen Nachbehandlungen, der Kunststoff- und Erbschwerniszuschlag sowie bei der 14zähligen Prothese der Funktionsabdruck.

b) festsitzenden Zahnersatz

Ziff.	Bezeichnung	DM	Material- u. Laborkosten DM	Gesamtbetrag DM
Ziff. 47a	Stiftzahn ohne Wurzelring	DM 20,—		
Ziff. 45	Beschleifen	DM 2,40		
		DM 22,40	28,10	50,50
Ziff. 47b	Stiftzahn mit Wurzelring	DM 40,—		
Ziff. 45	Beschleifen	DM 2,40		
		DM 42,40	32,30	74,70
Ziff. 50	Metallkrone	DM 40,—		
Ziff. 45	Beschleifen	DM 2,40		
		DM 42,40	27,—	69,40
Ziff. 53	Brücken a. Metall für jedes Glied	DM 40,—	35,05	75,10

1060

Herren
Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel und Wiesbaden
Herren
Landräte (Kreiswahlleiter)

Herren
Oberbürgermeister und Bürgermeister (Gemeindevahlleiter)

Vorbereitung und Durchführung der Gemeinde- und Kreiswahlen am 25. Oktober 1964

A. ALLGEMEINES

I.

Nach der Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 1964 vom 10. März 1964 (GVBl. I S. 22) findet die Neuwahl der Gemeindevertretungen und Kreistage am 25. Oktober 1964 statt.

II.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten

1. das Hessische Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1960 (GVBl. Seite 143) und der Änderungsgesetze vom 13. 9. 1960 (GVBl. Seite 177) und 30. 6. 1964 (GVBl. I S. 71),
2. die Durchführungsverordnung zum Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (Kommunalwahlordnung — KWO) in der Fassung vom 16. 9. 1960 (GVBl. S. 179) und der Änderungsverordnung vom 24. 8. 1964 (GVBl. I S. 123),
3. die Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Gemeinde- und Kreiswahlen vom 24. 8. 1964 (GVBl. I S. 124).

Ferner wird auf die Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts hingewiesen, die das Kommunalwahlrecht ergänzen, z. B. auf § 9 Abs. 3, §§ 21 ff, 30 ff, 80, 148 HGO und §§ 18, 22 ff, 58 HKO. Diese Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts sind, soweit das GKWG und die KWO keine abschließende Regelung bringen, bei deren Auslegung und Anwendung heranzuziehen.

III.

Ich weise darauf hin, daß der Inhalt des GKWG in der KWO grundsätzlich nur insoweit wiederholt wird, als das zum Verständnis der Durchführungsbestimmungen erforderlich ist. Das GKWG und die KWO sind daher stets gemeinsam heranzuziehen.

IV.

Gegenüber den letzten Kommunalwahlen am 23. Oktober 1960 haben sich folgende Änderungen der Rechtsgrundlagen ergeben:

1. Durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 6. 5. 1964 (GVBl. I S. 61) ist § 38 HGO dahin geändert worden, daß in den Gemeinden von 1501 bis zu 3000 Einwohnern und mit mehr als 5000 Einwohnern ein Vertreter mehr als bisher zu wählen ist.
2. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 30. 6. 1964 (GVBl. I S. 71) hat als wichtigste Änderung eine Neufassung des § 9 Abs. 4 GKWG gebracht. Diese Neuregelung wird unter Abschnitt B zu § 34 KWO näher erläutert. Durch die Einfügung des § 9 Abs. 5 ist die bisher schon in § 34 Abs. 2 KWO enthaltene Bestimmung, daß jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen kann, in das GKWG aufgenommen worden. Die Neufassung des § 18 läßt die bisher nur bei Bundestags- und Landtagswahlen mögliche Verwendung von Stimmzählgeräten an Stelle von Stimmzetteln auch für die Kommunalwahlen zu. Die erforderlichen Durchführungsvorschriften enthält die Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Gemeinde- und Kreiswahlen vom 24. 8. 1964 (GVBl. I S. 124), die unter Abschnitt C erläutert wird. Ferner wird durch § 18 Abs. 3 Satz 2 GKWG klargestellt, daß ein Wähler bei der Stimmabgabe sich nicht nur dann der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen kann, wenn er durch körperliche Gebrechen behindert ist, sondern auch dann, wenn er des Schreibens unkundig ist.

3. Durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 24. 8. 1964 (GVBl. I S. 123) sind die §§ 6, 33, 34, 41 und 63 KWO geändert worden. Auf diese Änderungen wird unter Abschnitt B besonders hingewiesen.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR KOMMUNALWAHLORDNUNG ZU § 4 (Wohnsitz):

Der in § 4 Abs. 1 KWO definierte Begriff des Wahlwohnsitzes ist nicht identisch mit dem Wohnsitzbegriff des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 7 BGB. Das aktive und passive Wahlrecht hängt also nicht von der Begründung eines bürgerlich-rechtlichen Wohnsitzes oder von der melderechtlichen Anmeldung ab; ebensowenig ist die Begründung eines bürgerlich-rechtlichen Wohnsitzes oder die melderechtliche Anmeldung eine zwingende Voraussetzung für das Bestehen des Wahlwohnsitzes. Es bestehen allerdings keine Bedenken dagegen, wenn bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses zunächst von der melderechtlichen Meldung ausgegangen wird. In allen Zweifelsfällen muß jedoch die Entscheidung ausschließlich unter den Gesichtspunkten des § 4 KWO getroffen werden. Insbesondere darf bei Personen mit mehrfachem Wohnsitz nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß der melderechtlich begründete erste Wohnsitz auch stets der Wahlwohnsitz ist. Der Gemeindevahlleiter wird hier vielmehr — ggf. nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Wahlleiter des weiteren Wohnsitzes — auf Grund objektiver Merkmale darüber zu befinden haben, in welcher Gemeinde der Betreffende den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat bzw. in welchem Landkreis er sich überwiegend aufhält (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 KWO).

Die Entscheidung über den Wahlwohnsitz ist auch bei Personen mit mehrfachem Wohnsitz grundsätzlich schon bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses zu treffen (vgl. § 22 Abs. 3 KWO). Kann eine Klärung der Wahlberechtigung in diesem Stadium der Wahlvorbereitung ausnahmsweise noch nicht herbeigeführt werden, so hat der Gemeindevahlleiter spätestens bei der beantragten Ausstellung eines Wahlscheins durch unverzügliche Benachrichtigung des Gemeindevahlleiters des weiteren Wohnsitzes sicherzustellen, daß der Betreffende sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann (vgl. § 29 Abs. 2 KWO). Ist der Betreffende im Wählerverzeichnis des weiteren Wohnsitzes eingetragen, so ist dieses im Falle der Ausstellung des Wahlscheines gem. § 28 Abs. 3 KWO wegen offener Unrichtigkeit von Amts wegen zu berichtigen.

Bei der Vielfältigkeit der möglichen Einzelfälle lassen sich allgemeine Richtlinien für die Feststellung des Wahlwohnsitzes nicht geben. Bei Arbeitnehmern z. B., die als sogenannte Wochenendpendler am Ort ihres Familienwohnsitzes und am Ort der Arbeitsstätte Wohnsitz begründet haben, wird in aller Regel der Familienwohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen und damit auch als Wahlwohnsitz anzusehen sein. Als mitentscheidend für den Wahlwohnsitz wird man in diesen und anderen Fällen den Ort ansehen dürfen, dessen Gemeindebehörde die Lohnsteuerkarte ausstellt.

Bei Studenten, die sich lediglich während der Dauer des Semesters unter Begründung des Wohnsitzes zu Studienzwecken am Hochschulort aufhalten, die aber im übrigen den elterlichen Wohnsitz beibehalten haben und sich in finanzieller Abhängigkeit vom Elternhaus befinden, wird regelmäßig der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen und damit der Wahlwohnsitz nicht am Studienort begründet sein. Dagegen wird bei Studenten, die mit ihrer eigenen Familie am Studienort wohnen und die sich trotz Beibehaltung eines weiteren Wohnsitzes (etwa am Wohnort der Eltern) nicht nur für die Dauer eines Semesters, sondern auch darüber hinaus am Studienort aufhalten, sowie bei Studenten, die durch Arbeitsaufnahme als Werkstudenten oder dgl. ihren Lebens- und Studienaufenthalt selbst verdienen, der Studienort als Wahlwohnsitz anzusehen sein.

Da sich der Wahlwohnsitz ausschließlich danach bestimmt, wo jemand aus freier Entschließung seinen Aufenthalt unter Umständen genommen hat, die auf ein dauerndes Verweilen schließen lassen, sind — bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen — u. a. auch diejenigen Zuwanderer aus der SBZ oder dem sowjetischen Sektor von Berlin wahlberechtigt, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung nach § 1 Abs. 1 des Notaufnahmegesetzes vom 22. 8. 1950 (BGBl. S. 367) in Hessen aufhalten.

Zu § 5 (Wählbarkeit von öffentlichen Bediensteten):

Die Wählbarkeit öffentlicher Bediensteter wird durch das Kommunalwahlrecht und das Kommunalverfassungsrecht grundsätzlich nicht beschränkt.

Für Bürgermeister, Landräte und Beigeordnete ist allerdings bestimmt, daß sie nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung bzw. des Kreistags sein dürfen (vgl. § 65 Abs. 2, § 79 Abs. 2 HGO, § 36 Satz 3 HKO). Diese Amtsträger können sich als Bewerber eines Wahlvorschlags an der Wahl der Vertretungskörperschaften beteiligen; sie müssen sich jedoch nach der Wahl entscheiden, ob sie ihr Amt beibehalten oder die Wahl annehmen wollen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für diejenigen Bürgermeister, Beigeordneten und Kreisbeigeordneten (nicht dagegen für Landräte), deren Amtszeit abgelaufen ist und die die Amtsgeschäfte gemäß § 41 HGO bzw. § 37 Abs. 4 HKO weiterführen. Sie können gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2, § 79 Abs. 2 Satz 2 HGO und § 36 Satz 3 HKO für die Dauer der Weiterführung der Amtsgeschäfte gleichzeitig Mitglied sowohl des Verwaltungsorgans als auch der Vertretungskörperschaft sein; sie brauchen also ihr Amt trotz Annahme der Wahl vorläufig nicht niederzulegen.

Auch Angehörige der Bundeswehr können wählen und gewählt werden, sofern sie die Wohnsitz- und sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 6 des Soldatengesetzes vom 19. 3. 1956 — BGBl. I S. 114). Nach der Neufassung des § 25 des Soldatengesetzes durch das 4. Änderungsgesetz vom 9. 7. 1962 (BGBl. I S. 447) findet diese Bestimmung nur noch auf Bundestags- und Landtagswahlen Anwendung. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit können nunmehr die Wahl in eine kommunale Vertretungskörperschaft annehmen, ohne daß das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung findet.

Zu §§ 6 und 7 (Maßgebliche Einwohnerzahl):

Nach der Neufassung des § 38 HGO und des § 6 Abs. 1 KWO ist nunmehr in allen Gemeinden eine ungerade Zahl von Gemeindevertretern zu wählen. Die Bestimmung über die Zahl der Kreistagsabgeordneten (§ 25 HKO, § 7 KWO) ist unverändert geblieben.

Die für die Zahl der zu wählenden Vertreter und für die Feststellung derjenigen Gemeinden, in denen nach § 9 Abs. 3 und § 80 HGO keine Gemeindevertretungen zu wählen sind (Gemeinden mit nicht mehr als 100 Einwohnern) nach § 148 HGO, § 58 HKO maßgeblichen Einwohnerzahlen sind mit meinem Runderlaß vom 24. 8. 1964 im StAnz. S. 1087 veröffentlicht.

Bestehen im Einzelfall Zweifel über die für die Wahl maßgebliche Einwohnerzahl und haben diese Zweifel Bedeutung für die Zahl der zu wählenden Vertreter oder für die Feststellung, ob eine Gemeindevertretung zu wählen ist, so ist mir unverzüglich auf schnellstem Wege zu berichten. Sofern meine Entscheidung nicht vor dem 25. 9. 1964 ergehen kann, bitte ich bei der öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wie folgt zu verfahren:

Der Gemeindevahlleiter gibt die vom Hess. Statistischen Landesamt festgestellte und im Staatsanzeiger Nr. 35/1964 veröffentlichte Einwohnerzahl und die sich hieraus ergebende Zahl der Gemeindevertreter öffentlich bekannt; er weist aber gleichzeitig darauf hin, daß und welche Berichtigung der Einwohnerzahl beantragt worden ist und welche Auswirkungen eine etwaige Berichtigung auf die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter haben würde. In Gemeinden, in denen die Berichtigung der Einwohnerzahl dazu führen würde, daß eine Gemeindevertretung zu wählen ist bzw. nicht zu wählen ist (Gemeinden um 100 Einwohner), ist vorsorglich so zu verfahren, als ob eine Gemeindevahl stattgefunden würde; es ist also auch in diesen Fällen öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 31 KWO). Dabei ist jedoch gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß eine Berichtigung der Einwohnerzahl beantragt ist und daß im Falle der Berichtigung eine Gemeindevertretung zu wählen ist bzw. nicht zu wählen ist.

Meine Entscheidung über den Berichtigungsantrag und die sich hieraus ergebenden Folgen für die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter sind unverzüglich nach Zugang beim Gemeindevahlleiter in derselben Weise öffentlich bekanntzumachen, wie die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Zu § 8 (Vordrucke):

Die Wahlleiter haben für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Vordrucke Sorge zu tragen. Für die äußere Gestaltung des Wahlscheins, des Stimmzettels, der Sofortmeldung und der Wahlniederschrift wird auf die in der Anlage beigefügten Muster verwiesen. Für die Wahlniederschrift bei der Wahl mit Stimmzetteln gilt das Muster zu § 59 KWO, für die Wahlniederschrift bei der Wahl mit Stimmzählgeräten das Muster zu § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten (vgl. die Erläuterungen unter Abschnitt C). Wegen des Inhalts des Stimmzettels wird ferner auf die Erläuterungen zu § 37 KWO hingewiesen.

Zu § 12, § 13 Abs. 2 Nr. 1 (Zusammensetzung der Wahlausschüsse):

Für jeden Wahlbezirk, bei Kreiswahlen auch für die Gemeinde als Stimmbezirk, ist ein Wahlausschuß zu bilden (§ 4 Abs. 1 GKWG). Der für die Kreiswahlen innerhalb der Gemeinde als Stimmbezirk gebildete Wahlausschuß ist mit dem für die Gemeinde als Wahlbezirk gebildeten Gemeindevahl-ausschuß identisch und hat bei Kreiswahlen die in § 12 Abs. 2 KWO genannten Funktionen wahrzunehmen.

Jeder Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter und 4 bis 8 Beisitzern. Die Entscheidung, wieviel Beisitzer in dem jeweiligen Wahlbezirk dem Wahlausschuß angehören sollen, trifft der Wahlleiter in eigener Verantwortung; er hat dabei die örtlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten zu berücksichtigen. Neben den Beisitzern hat der Wahlleiter eine gleiche Zahl von Stellvertretern zu berufen und zu bestimmen, wer Stellvertreter für welchen Beisitzer ist. Ein Stellvertreter wird tätig, wenn der Beisitzer, den er vertritt, verhindert oder ausgeschieden ist.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Leitungen der Parteien und Wählergruppen berufen, die in dem Wahlbezirk vertreten sind. Im allgemeinen wird der Wahlleiter die ihm unterbreiteten Vorschläge berücksichtigen können. Im Einzelfall kann es jedoch auch sachlich gerechtfertigt sein, daß der Wahlleiter einen personellen Vorschlag zurückweist und die betreffende Partei oder Wählergruppe zu einem neuen Vorschlag auffordert oder, falls dies nicht mehr möglich ist oder unzulässig erscheint, von sich aus einen anderen Vertreter der Partei oder Wählergruppe als Beisitzer oder Stellvertreter in den Wahlausschuß beruft.

Als Beisitzer oder Stellvertreter im Wahlausschuß kann jeder Wahlberechtigte, auch ein Wahlbewerber, vorgeschlagen und berufen werden. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im Wahlausschuß sind lediglich die Vertrauensmänner eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter (§ 10 Abs. 4 GKWG).

Zu § 13 Abs. 1 (Handeln des Wahlleiters an Stelle des Wahlausschusses):

Die Befugnis des Wahlleiters, an Stelle des Wahlausschusses zu handeln (§ 4 Abs. 4 Satz 3 GKWG), ist auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen der Wahlausschuß eine rechtzeitige Beschlußfassung unterläßt. Der Wahlleiter ist nicht befugt, seines Erachtens zu Unrecht getroffene Entscheidungen zu ersetzen. Im übrigen hat der Wahlleiter den Wahlausschuß in der nächsten Sitzung von den an seiner Stelle getroffenen Beschlüssen zu unterrichten; einer Bestätigung dieser Beschlüsse bedarf es jedoch nicht.

Zu § 14 (Vertretung des Wahlleiters):

Ein besonderer Wahlleiter ist nur zu wählen, wenn der Bürgermeister (Landrat) und dessen Vertreter im Amt als Bewerber an der Wahl teilnehmen. Eine Teilnahme der nach dem Gesetz berufenen Wahlleiter als Bewerber an der Wahl steht zwar erst mit der Einreichung des Wahlvorschlags fest. Unbeschadet dessen sollte jedoch im Interesse einer unparteiischen Stellung des Wahlleiters frühzeitig dafür Sorge getragen werden, den besonderen Wahlleiter bereits zu wählen, wenn feststeht, daß der nach dem Gesetz berufene Wahlleiter als Bewerber an der Wahl teilzunehmen beabsichtigt.

Zu § 19 (Besondere und fliegende Stimmbezirke):

Das Wahlverfahren für besondere und fliegende Stimmbezirke ist in § 68 KWO geregelt. Es ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das Wahlgeheimnis in jedem Falle gewahrt bleibt.

Zu § 24 (Auslegung des Wählerverzeichnisses):

Sofern keine Wahlbenachrichtigungen nach § 22 Abs. 4 versandt werden, sollen in größeren Gemeinden besondere Auslegungsbezirke geschaffen werden, da die Einsicht in die Wählerverzeichnisse erfahrungsgemäß häufig nur deshalb unterbleibt, weil die Wahlberechtigten den weiten Weg zur zentral gelegenen Auslegungsstelle scheuen.

Zu § 25 ff, 30, 36, 64 (Einspruchs- und Beschwerdeverfahren):

Soweit das GKWG und die KWO Einsprüche und Beschwerden gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses, die Versagung von Wahlscheinen und die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen zulassen, werden diese Verfahrensvorschriften durch die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) nicht berührt. Bei den genannten Einspruchs- und Beschwerdeverfahren handelt es sich nicht um ein verwaltungsgerichtliches Vorverfahren, sondern um ein besonderes Verwaltungsverfahren. Dasselbe gilt auch für das Einspruchsverfahren nach den §§ 23, 24 GKWG und § 64 KWO.

Zu § 28 Abs. 3 (Berichtigung offener Unrichtigkeiten):

Eine Berichtigung offener Unrichtigkeiten kann von Amts wegen erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn die in § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Berichtigungstatbestände oder sonstige offenkundige Unrichtigkeiten zweifelsfrei feststehen; erforderlichenfalls sind urkundliche oder andere Nachweise zu verlangen oder von Amts wegen zu beschaffen.

Fälle, die Gegenstand eines Einspruchs- oder Beschwerdeverfahrens nach §§ 25, 26 KWO sind oder waren, dürfen niemals als offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden.

Führt die Berichtigung offener Unrichtigkeiten zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person, so ist diese unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Sie kann gegen die Berichtigung Einspruch und Beschwerde einlegen; nach Ablauf der Auslegungsfrist ist unmittelbar die Beschwerde an den Gemeindevahlausschuß gegeben.

Zu § 31 (Einreichung von Wahlvorschlägen):

Die Mehrzahl aller Formmängel berührt die Gültigkeit der Wahlvorschläge; diese Mängel können daher nach Ablauf der Einreichungsfrist, d. h. nach dem 17. Tag vor der Wahl, nicht mehr beseitigt werden (vgl. § 35 Abs. 4 KWO). Die Erfahrungen bei den letzten Kommunalwahlen haben gezeigt, daß in vielen Fällen Wahlvorschläge wegen Formmängeln nicht zugelassen werden konnten, weil sie so spät eingereicht wurden, daß der Wahlleiter nicht mehr auf die Beseitigung der Mängel hinwirken konnte. Die Wahlvorschläge sollten deshalb nicht erst am 17. Tage vor dem Wahltag kurz vor 18 Uhr, sondern so frühzeitig vor dem Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht werden, daß der Wahlleiter nach Überprüfung noch auf etwaige Mängel hinweisen kann und die Parteien oder Wählergruppen die Mängel noch rechtzeitig beseitigen können.

Zu § 32 Abs. 1 (Kennwort des Wahlvorschlags):

Die Kennworte von Parteien und Wählergruppen unterscheiden sich dann nicht deutlich voneinander, wenn die Gefahr besteht, daß der kommunalpolitisch durchschnittlich interessierte Wähler die Parteien und Wählergruppen miteinander verwechselt.

Zu § 33 (Unterlagen, die dem Wahlvorschlag beizufügen sind):

Nach § 11 GKWG müssen die Bewerber für die Wahlvorschläge in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden politischen Partei oder Wählergruppe festgestellt werden.

Die geheime Abstimmung kann in einer Mitgliederversammlung oder in einer Delegiertenversammlung erfolgen; die Versammlung kann öffentlich oder auch nicht öffentlich sein. Die bisher in § 33 Abs. 4 Satz 2 KWO enthaltene Bestimmung, wonach der Niederschrift über den Verlauf der Versammlung amtliche Nachweise über die Wahlberechtigung der mindestens erforderlichen fünf wahlberechtigten Unterzeichner der Niederschrift beizufügen waren, ist weggefallen.

Zu § 34 (Unterzeichner des Wahlvorschlags):

Nach der Neufassung des § 9 Abs. 4 GKWG, § 34 Abs. 1 KWO gilt für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen nunmehr folgendes:

Die Wahlvorschläge der im Hessischen Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag

vertretenen Parteien (das sind SPD, CDU, FDP und GDP/BHE) müssen in jedem Falle von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Das gleiche gilt für die Wahlvorschläge anderer Parteien und von Wählergruppen, wenn die Partei oder Wählergruppe seit dem 1. 11. 1960 ununterbrochen mit mindestens einem Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft vertreten war. Die Wahlvorschläge von weder im Landtag noch in der Vertretungskörperschaft vertretenen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens zweimal soviel Wahlberechtigten unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind. Eine Partei oder Wählergruppe ist nur dann in der zu wählenden Vertretungskörperschaft vertreten gewesen, wenn sie mit der Partei oder Wählergruppe identisch ist, die bei der letzten Kommunalwahl den Wahlvorschlag eingereicht hat, auf den ihre Vertreter gewählt worden sind. Wenn Parteien oder Wählergruppen, die bei den Kommunalwahlen 1960 einzeln Wahlvorschläge eingereicht und darauf Sitze errungen haben, nunmehr einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, so handelt es sich um den Wahlvorschlag einer neuen Wählergruppe. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall. Eine bloße Namensänderung berührt die Identität einer Wählergruppe nicht, wenn ihre Zusammensetzung und Zielsetzung im wesentlichen gleich geblieben ist. Dagegen kann eine neue Wählergruppe auch bei Namensgleichheit mit der bisher vertretenen Gruppe vorliegen, wenn Bewerber und Unterzeichner des Wahlvorschlags in ihrer überwiegenden Mehrheit von den Bewerbern und Unterzeichnern des bei der letzten Kommunalwahl eingereichten Wahlvorschlags verschieden sind. Hat sich eine Wählergruppe gespalten, so wird in der Regel diejenige Gruppe mit der in der bisherigen Vertretungskörperschaft vertretenen identisch sein, die den bisherigen Namen weiterführt und deren Wahlvorschlag von der Mehrzahl der Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags unterzeichnet ist. Treffen diese Voraussetzungen auf keine der Gruppen zu, so wird davon auszugehen sein, daß es sich bei allen um neue Wählergruppen handelt.

In allen Zweifelsfällen empfiehlt es sich, den Wahlvorschlag von zweimal soviel Wahlberechtigten unterzeichnen zu lassen, wie Vertreter zu wählen sind, um eine Zurückweisung des Wahlvorschlags oder eine Anfechtung der Wahl zu vermeiden.

Das Erfordernis der Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch eine bestimmte Zahl von Wahlberechtigten dient dem Nachweis, daß der Wahlvorschlag von einer ernst zu nehmenden Zahl von Wählern unterstützt wird und nicht von vornherein aussichtslos ist. § 9 Abs. 4 GKWG verlangt deshalb von den Unterzeichnern nur, daß sie wahlberechtigt sind. Entgegen der von einem Verwaltungsgericht nach den letzten Kommunalwahlen vertretenen Ansicht brauchen die Unterzeichner des Wahlvorschlags einer Partei nicht Mitglieder dieser Partei zu sein. Diese Auffassung ist auch im Bericht des Kommunalpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (Landtagsdrucksache Abt. II Nr. 148) vertreten worden.

Zu § 36 (Verfahren bei der Zulassung):

Die Öffentlichkeit des Zulassungsverfahrens erfordert, daß die Prüfung als solche vor der Öffentlichkeit vorgenommen wird. Es genügt nicht, wenn die Prüfung in geheimer Sitzung erfolgt und der Öffentlichkeit lediglich das Ergebnis dieser Prüfung bekanntgegeben wird.

Zu § 37 (Äußere Gestaltung des Stimmzettels):

Für die äußere Gestaltung des Stimmzettels wird auf das in der Anlage beigefügte Muster hingewiesen. Die Stimmzettel müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge untereinander folgend enthalten. Jeder Wahlvorschlag ist zu nummerieren. Nach § 16 i. V. m. § 15 GKWG und nach § 37 Abs. 3 KWO ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der letzten Landtagswahl folgende Reihen- und Nummernfolge:

- Nr. 1 SPD;
- Nr. 2 CDU;
- Nr. 3 FDP;
- Nr. 4 GDP/BHE.

Wird in einem Wahlbezirk von einer dieser Parteien ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen, so

bleibt trotzdem die vorgenannte Nummernfolge bestehen. Ein Nachrücken von Wahlvorschlägen in die Nummern nicht eingereichter oder nicht zugelassener Wahlvorschläge von im Landtag vertretenen Parteien findet nicht statt. Die betreffenden Nummern sind vielmehr auszulassen.

Die Wahlvorschläge der nicht im Landtag vertretenen Parteien sowie der Wählergruppen werden — beginnend mit Nr. 5 — nach der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter auf den Stimmzetteln aufgeführt.

Bei dem Druck der Stimmzettel ist besonderer Wert darauf zu legen, daß durch die Verwendung gleichartiger Schrifttypen der Eindruck einer unterschiedlichen Bewertung der einzelnen Wahlvorschläge vermieden wird. Ferner ist darauf zu achten, daß die im Kopf des Stimmzettels enthaltene Abstimmungsbelehrung deutlich ins Auge fällt. Es wird empfohlen, daneben eine besondere Abstimmungsbelehrung in der Wahlzelle auszulassen.

Zu § 38 (Umschläge):

Sofern in den Gemeinden noch Umschläge aus Anlaß der Durchführung der letzten Landtagswahl in genügender Zahl vorhanden sind, können diese auch bei der Kommunalwahl verwendet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß innerhalb eines Stimmbezirks nur Wahlumschläge von gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 41 (Bekanntmachung der Wahl):

In § 41 Abs. 2 Satz 2 ist nunmehr bestimmt, daß den Abdrucken der Wahlbekanntmachung ein Stimmzettel beizugehen ist.

Zu § 43 Abs. 5 (Dauer der Wahlhandlung):

Von der Ermächtigung, den Beginn und das Ende der Wahlhandlung abweichend von den in Abs. 2 bestimmten Zeiten (8 bis 18 Uhr) festsetzen zu können, dürfen die Wahlleiter nur dann Gebrauch machen, wenn besondere Gründe eine abweichende Regelung dringend erforderlich machen.

Zu § 50 (Wahlhandlung im einzelnen):

Um zu verhindern, daß Wähler, die nur zur Kreiswahl wahlberechtigt sind, gleichzeitig für die Gemeindegewahl ihre Stimme abgeben, hat der Wahlvorsteher diese Wähler zu veranlassen, den Wahlumschlag vor seiner Übergabe zu öffnen und den ungeöffneten Stimmzettel vorzuzeigen. Enthält der Umschlag gleichzeitig einen Stimmzettel für die Gemeindegewahl, so ist dieser Stimmzettel von dem Wähler ungeöffnet vor den Augen des Wahlvorstehers zu vernichten.

Zu § 58 (Feststellung des vorläufigen Gesamtergebnisses):

Für die Feststellung des vorläufigen Gesamtergebnisses gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Wahlvorsteher melden die Ergebnisse in den Stimmbezirken dem Gemeindegewahlleiter. Die Art der Übermittlung (Bote oder fernmündlich) bestimmt der Gemeindegewahlleiter. Die Wahlvorsteher geben keine Zwischenergebnisse durch; sie melden erst, wenn das Abstimmungsergebnis feststeht.
Für die Wahlvorsteher in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk gilt Buchstabe b).
- b) Die Gemeindegewahlleiter geben ihre Ergebnisse unmittelbar fernmündlich an den Kreiswahlleiter weiter. Es ist erwünscht, daß die Gemeindegewahlleiter, besonders wenn einzelne Stimmbezirke mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses längere Zeit auf sich warten lassen, Zwischenergebnisse durchgeben. In jedem Fall soll das um 22 Uhr vorliegende Zwischenergebnis gemeldet werden.
- c) Die Kreiswahlleiter teilen mir in der Wahlnacht sowohl die vorläufigen Gesamtergebnisse der Kreiswahlen als auch die kreisweise zusammengestellten vorläufigen Gesamtergebnisse der Gemeindegewahlen mit.
Für die Sofortmeldung der vorläufigen Gesamtergebnisse der Gemeindegewahlen in kreisangehörigen Gemeinden sind die auf Wahlvorschläge von Wählergruppen entfallenen Stimmen unter „sonstige“ zusammenzufassen.
Über die Einzelheiten der Meldungen an mich ergeht noch besonderer Erlaß.
- d) Bei allen Meldungen ist klar zu trennen, ob es sich um Meldungen für die Gemeindegewahl oder die Kreiswahl handelt, ob es sich um die Meldung eines Wahlbezirks oder

eines Stimmbezirks handelt, ob es sich um Zwischenergebnisse oder das vorläufige Gesamtergebnis handelt.

- Alle Meldungen sind an Hand der vom Wahlleiter ausgegebenen Vordrucke von der aufnehmenden Stelle zu wiederholen und von der aufgebenden Stelle zu bestätigen.
- e) Telefonische und telegrafische Wahlergebnismeldungen werden in der Wahlnacht, wie bei früheren Wahlen, von der Post unter Berechnung der einfachen Gebühr vor sonstigen Ferngesprächen und Telegrammen bevorzugt vermittelt bzw. übermittelt. Die telefonischen Wahlergebnismeldungen sind als „Amtliche Wahlgespräche“ anzumelden, die Telegramme als „Wahltelegramme“ aufzugeben.

Zu § 61 (Feststellung des endgültigen Gesamtergebnisses):

Die von den Wahlvorständen in der Wahl Niederschrift für die einzelnen Wahlvorschläge festgestellte Stimmenzahl kann vom Wahlausschuß bei der Feststellung des Gesamtergebnisses nicht geändert werden. Dieser ist im besonderen nicht berechtigt, etwaige Zählfehler zu berichtigen. Er hat jedoch Rechenfehler, die durch unrichtige Zusammenrechnung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen entstanden sind und eine unrichtige Feststellung der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zur Folge haben, zu berichtigen. Diejenigen Fehler, die er nicht berichtigen kann, hat er in der Niederschrift festzustellen. Die Wahl Niederschrift bildet die Grundlage für die Berücksichtigung dieser Fehler im Wahlprüfungsverfahren.

In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk empfiehlt es sich, daß der Wahlvorstand in seiner Eigenschaft als Wahlausschuß das endgültige Ergebnis sofort nach Abschluß der Wahl Niederschrift feststellt.

Zu § 63 (Veröffentlichung des Wahlergebnisses):

Die endgültigen Kreiswahlergebnisse sind von den Kreiswahlleitern nicht mehr mir, sondern dem Hessischen Statistischen Landesamt, Wiesbaden, Rheinstraße, mitzuteilen.

Zu § 64 (Wahlprüfung):

Die Wahlprüfung ist mit möglichster Beschleunigung durchzuführen, damit alsbald eine klare Grundlage für die weitere Tätigkeit der Vertretungskörperschaft geschaffen ist.

Zu § 68 (Wahlverfahren in besonderen und fliegenden Stimmbezirken):

Die Ausgabe von Wahlscheinen an Personen, die in Kranken- und Pflegeanstalten untergebracht sind, richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Wahlleiter hat jedoch den Kranken bei der Antragstellung insoweit behilflich zu sein, als er die für den Empfang eines Wahlscheines in Betracht kommenden Kranken ermittelt. Bei Kreiswahlen hat der Wahlleiter darüber hinaus im Falle des auswärtigen Wohnsitzes den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beim Wahlleiter der Aufenthaltsgemeinde zu stellen.

Hinsichtlich der Stimmabgabe in Straf- und Untersuchungsanstalten bezieht sich die Vorschrift gemäß § 2 Abs. 6 KWO auf Untersuchungsgefängnisse und auf andere als wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehaltene Personen. Zu den Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden, gehören alle, deren Freiheitsentziehung außerhalb eines strafgerichtlichen Untersuchungs- oder Haftverfahrens von einem Gericht angeordnet worden ist, z. B. auf Grund der §§ 101 und 106 der Konkursordnung (Haft zur Sicherung der Masse), des § 109 ZPO (Haft zur Leistung eines Offenbarungseides), der §§ 177 und 173 GVG (Haft zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen) und des § 70 StPO (Haft bei Verweigerung der Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund).

§ 68 Abs. 2 KWO enthält die Verfahrensvorschriften für die Wahlen nicht gehfähiger Personen in fliegenden Stimmbezirken. Diese Personen müssen anläßlich der Ausstellung des Wahlscheines gleichzeitig beantragen, in ihrer Wohnung wählen zu dürfen. Ist kein fliegender Stimmbezirk gebildet, so sind die Wahlberechtigten hierauf hinzuweisen. Hat sich der Gemeindevorstand noch nicht endgültig entschieden, ob ein fliegender Stimmbezirk gebildet wird, so sind die Wahlberechtigten darauf hinzuweisen, daß sie rechtzeitig unterrichtet werden, falls der Gemeindevorstand noch nachträglich einen fliegenden Stimmbezirk bildet. Den Wahlberechtigten

ist spätestens am Tage vor der Wahl bekannt zu geben, daß ein fliegender Stimmbezirk gebildet ist, welchen Namen der Wahlvorsteher und sein Vertreter haben und zu welchem Zeitpunkt die Wahlberechtigten in ihrer Wohnung zur Stimmabgabe aufgesucht werden. Gleichzeitig ist öffentlich bekanntzugeben, wo und wann das Wahlergebnis ermittelt wird. Im übrigen finden die Vorschriften für besondere Stimmbezirke (§ 68 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, 6, 8, 10) sinngemäß Anwendung.

Zu §§ 69 bis 74 (Gleichzeitige Durchführung von Gemeinde- und Kreiswahlen):

Die technischen Schwierigkeiten, die sich aus der gleichzeitigen Durchführung der Gemeinde- und Kreiswahlen an einem Wahltage ergeben, werden weitgehend dadurch herabgemindert, daß sämtliche amtlichen Unterlagen für die Gemeinde- und für die Kreiswahlen durch unterschiedliche Farben gekennzeichnet sind (Wahlschein § 71 Satz 2 KWO; Stimmzettel § 72 Abs. 1 Satz 2 KWO; Wahl Niederschrift, Zähl- und Gegenlisten § 74 Abs. 3 Satz 2 KWO).

Besondere Aufmerksamkeit ist bei der Stimmabgabe von Wählern geboten, die nur für die Kreiswahl, nicht aber für die Gemeindevahl wahlberechtigt sind (vgl. § 70 Abs. 3 KWO). Auf die Erläuterung zu § 50 KWO wird verwiesen.

Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist folgendes zu beachten: Gemäß § 74 Abs. 1 KWO sind nach der Umschlagkontrolle die Stimmzettel aus den Umschlägen zu nehmen und nach Farben getrennt zu legen. Im Normalfall können dabei die Stimmzettel sofort auseinandergefaltet werden. Hat sich aber an der Wahl eine kleine Zahl von Personen beteiligt, die nur zur Kreiswahl wahlberechtigt sind, so müssen bei der Entnahme der Stimmzettel aus den Umschlägen und bei der Trennung nach Farben alle roten Stimmzettel zunächst zusammengefaltet bleiben, um eine Verletzung des Wahlheimnisses zu verhindern. Die gefalteten roten Stimmzettel sind zu sammeln und erst dann zu entfalten, wenn sämtliche Umschläge geöffnet worden sind und mit der Stimmzählung für die Kreiswahl begonnen wird.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE VERWENDUNG VON STIMMENZÄHLGERÄTEN BEI GEMEINDE- UND KREISWAHLEN

Sollen bei der Wahl Stimmzählgeräte verwendet werden, so bedarf es besonderer Sorgfalt bei der Vorbereitung, da das Wahlverfahren in wesentlichen Punkten von dem Verfahren bei der Wahl mit Stimmzetteln abweicht. Die Wahlvorstände sind rechtzeitig vor dem Wahltage eingehend mit der Handhabung der Stimmzählgeräte und den einschlägigen Bestimmungen vertraut zu machen. Ferner empfiehlt es sich, neben dem erforderlichen Hinweis in der Wahlbekanntmachung (§ 3) die Wähler rechtzeitig und ausführlich — z. B. durch Übersendung eines Merkblatts mit der Wahlbenachrichtigung — über den Ablauf der Wahlhandlung zu unterrichten.

Zu § 1 (Zulassung und Verwendung von Stimmzählgeräten):

Die Zulassung von Stimmzählgeräten nach ihrer Bauart für die Verwendung bei den Kommunalwahlen ist vom Hersteller oder von der Vertriebsfirma bei mir zu beantragen. Für Stimmzählgeräte einer Bauart, die bereits für die Bundestagswahlen oder für die Landtagswahlen zugelassen sind, bedarf es keines Antrags.

Der Bundesminister des Innern hat mit Erlaß vom 18. 8. 1961 — I B 1 — 11 177 B-61 — die Stimmzählgeräte der Firma Eller, Feinmaschinenbau, Darmstadt-Eberstadt, Pfungstädter Straße 39, für die Bundestagswahlen zugelassen. Die Stimmzählgeräte dieser Bauart gelten damit auch für die Gemeinde- und Kreiswahlen als zugelassen.

Ich genehmige hiermit die Verwendung von Stimmzählgeräten dieser Bauart bei den Kommunalwahlen am 25. Oktober 1964. Die Stimmzählgeräte können in allen Stimmbezirken einer Gemeinde oder in einzelnen Stimmbezirken verwendet werden. Für besondere und fliegende Stimmbezirke (§ 19 KWO) wird die Verwendung von Stimmzählgeräten nicht zugelassen.

Die Gemeinden, die Stimmzählgeräte verwenden wollen, haben mir dies umgehend mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, in wieviel Stimmbezirken Stimmzählgeräte eingesetzt werden sollen und wieviel Stimmbezirke in der Gemeinde insgesamt vorgesehen sind.

Ich weise besonders darauf hin, daß in kreisangehörigen Gemeinden bei gleichzeitiger Durchführung von Gemeinde- und Kreiswahlen die Stimmabgabe im einzelnen Stimmbezirk einheitlich entweder mit Stimmzetteln oder mit Stimmzählgeräten erfolgen muß. Es ist also nicht zulässig, in einem Stimmbezirk die Gemeindevahl mit einem Stimmzählgerät, die Kreiswahl dagegen mit Stimmzetteln durchzuführen.

Zu § 2 (Anwendbarkeit der Kommunalwahlordnung):

Die Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten regelt nur die Abweichungen gegenüber der Wahl mit Stimmzetteln. Die Vorschriften der KWO sind immer ergänzend mit heranzuziehen.

Zu § 4 (Vorbereitung der Wahlhandlung):

Der Gemeindevahlleiter hat dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung nicht nur die in § 4 Abs. 1 der Verordnung aufgezählten Gegenstände, sondern auch alle in § 44 Abs. 1 KWO genannten Unterlagen zu übergeben. Da bei einer Störung des Stimmzählgerätes die Wahl mit Stimmzetteln fortzusetzen ist (vgl. die Erläuterungen zu § 7), müssen alle Vorbereitungen für die Wahl mit Stimmzetteln getroffen sein. Es müssen also ein oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen zur Kennzeichnung der Stimmzettel und eine Wahlurne bereitgestellt, Stimmzettel und Umschläge in ausreichender Zahl und Vordrucke für die Wahl Niederschrift nach beiden Verfahren vorhanden sein.

Die Wahlvorschläge sind auf dem Stimmzählgerät ebenso wie auf dem Stimmzettel aufzuführen, nur anstatt untereinander in der Reihenfolge ihrer Nummern von links nach rechts fortlaufend nebeneinander. Das an den letzten Wahlvorschlag rechts anschließende Feld ist mit „Ungültig-Stimmhaltung“ zu beschriften.

Zu § 5 (Ausgestaltung der Wahlräume):

Das Stimmzählgerät ist mit einer Schutzvorrichtung zu umgeben, die jede Beobachtung des Wählers beim Wahlvorgang ausschließt. Es ist so aufzustellen, daß jederzeit eine Verständigung zwischen dem zur Bedienung der Freigabevorrichtung bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes (§ 7 Abs. 1 Satz 3) und den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes möglich ist.

Zu § 6 (Kontrolle der Stimmzählgeräte):

Die Sicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 der auf Null gestellten Zählwerke soll vor der Übergabe des Stimmzählgerätes an den Wahlvorsteher durch Verplombung an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen. Die Plombe darf vor der Aufhebung der Sperrung und Versiegelung des Stimmzählgerätes (§ 14 Abs. 3) nicht gelöst werden.

Bei der Kontrolle gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 hat sich der Wahlvorstand auch zu vergewissern, daß die nummerierten Behälter in der richtigen Reihenfolge angebracht sind.

Zu § 7 (Die Wahlhandlung im einzelnen):

Das Stimmzählgerät darf erst dann zur Stimmabgabe freigegeben werden, wenn die Wahlberechtigung des Wählers festgestellt ist. Gibt ein Wähler nach Freigabe des Stimmzählgerätes seine Stimme nicht ab, so ist besonders darauf zu achten, daß keine unbefugte Stimmabgabe an dem freigegebenen Gerät erfolgen kann. Ein schon vorgenommener Stimmabgabevermerk ist zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort „Nichtwähler“ einzutragen.

Treten am Stimmzählgerät Störungen auf, die ohne seine Öffnung nicht behoben werden können, so ist die Wahl auf Beschluß des Wahlvorstandes mit Stimmzetteln fortzusetzen.

Trotz des Wortlauts des § 7 Abs. 3 bestehen keine Bedenken dagegen, die Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät fortzusetzen, wenn ein solches Ersatzgerät unverzüglich zur Verfügung steht. Die Entscheidung trifft der Wahlvorstand. Es ist darauf zu achten, daß vor der Fortsetzung der Wahl die Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 durchgeführt werden.

Die Vorbereitungen zur Wahl mit Stimmzetteln (vgl. die Erläuterungen zu § 4) müssen aber in jedem Falle getroffen sein.

Zu § 8 (Schluß der Wahlhandlung):

Es ist darauf zu achten, daß unmittelbar nachdem der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen erklärt hat (§ 51 KWO), das Stimmzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe gesperrt und versiegelt wird.

Zu §§ 9—12 (Zählung der Wähler, Zählung der Stimmen, Wahl Niederschrift):

Ein Muster der Wahl Niederschrift bei Verwendung eines Stimmzählgerätes ist in der Anlage beigelegt. Die dort vorgesehene Reihenfolge des Zählvorgangs ist genau einzuhalten.

Die Urne, in der sich die Behälter mit den bei der Stimmabgabe verwandten Wahlmarken befinden, darf vom Wahlvorstand nicht geöffnet werden. Die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch Auszählen der Wahlmarken ist dem Wahlleiter vorbehalten (vgl. die Erläuterungen zu § 14).

Zu § 13 (Behandlung der Wahlunterlagen nach der Zählung):

An jedem Stimmzählgerät ist kenntlich zu machen, in welchem Stimmbezirk es Verwendung gefunden hat.

Zu § 14 (Prüfung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses):

Der Wahlleiter oder sein Beauftragter hat sich vor der Feststellung des endgültigen Gesamtergebnisses davon zu überzeugen, daß die Angaben auf den Zählwerken mit den Eintragungen in dem Zählwerkskontrollvermerk der Wahl Niederschrift übereinstimmen, und dies in der Wahl Niederschrift zu bescheinigen. Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so sind die Wahlmarken in der Urne des Stimmzählgerätes auszuzählen. Dazu sind nach Öffnung der Urne die Behälter der Wahlmarken nach ihrer Reihenfolge von links nach rechts einzeln herauszunehmen. Wenn die Auszählung des ersten Behälters beendet ist, ist der Behälter mit den Wahlmarken wieder an seinem Platz in der Urne anzubringen. Erst dann darf der zweite Behälter herausgenommen werden usw. Nach Beendigung des Zählvorgangs ist die Urne wieder zu versiegeln.

Über den Prüfungsvorgang ist entsprechend § 61 Abs. 1 Satz 3 KWO eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen.

Nach der Prüfung ist das Gerät wieder zu versiegeln. Gemäß § 14 Abs. 3 bestimme ich, daß die Sperrung und Versiegelung erst dann aufgehoben werden dürfen, wenn die Gültigkeit der Wahl endgültig feststeht.

Zu § 16 (Zusammenlegung von Wahlen):

Bei der gleichzeitigen Durchführung von Gemeinde- und Kreiswahlen sind für jeden Stimmbezirk zwei Stimmzählgeräte erforderlich. Sie sind nebeneinander aufzustellen und deutlich sichtbar mit Schildern zu kennzeichnen, die die Aufschrift „Gemeindewahl“ bzw. „Kreiswahl“ tragen. Das Schild mit der Aufschrift „Gemeindewahl“ ist in weißer oder weißlicher, das Schild mit der Aufschrift „Kreiswahl“ in roter oder rötlicher Farbe zu halten. Entsprechendes gilt für die Beschriftung der Vorderseiten der Stimmzählgeräte gemäß § 4 Abs. 2.

In der Wahlbekanntmachung ist entsprechend § 73 Nr. 2 KWO darauf hinzuweisen, daß das Stimmzählgerät für die Gemeindewahl auf weißem oder weißlichem Papier, das Stimmzählgerät für die Kreiswahl auf rotem oder rötlichem Papier beschriftet ist.

Bei der Wahlhandlung ist besonders darauf zu achten, daß für Wähler, die nur für die Gemeindewahl oder nur für die Kreiswahl wahlberechtigt sind, nur das entsprechende Stimmzählgerät freigegeben wird.

Die Prüfung der Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Stimmzählgeräte mit den Eintragungen in den Zählwerkskontrollvermerken der Wahl Niederschriften vor der Feststellung des endgültigen Gesamtergebnisses (§ 14) hat für die Gemeindewahl durch den Gemeindewahlleiter oder seinen Beauftragten, für die Kreiswahl durch den Kreiswahlleiter oder seinen Beauftragten zu erfolgen. Der Kreiswahlleiter kann mit der Prüfung auch den Gemeindewahlleiter beauftragen.

D.

Sofern noch nicht geschehen, ist sofort mit den notwendigen Wahlvorbereitungen zu beginnen; insbesondere bitte ich, beschleunigt die Wählerverzeichnisse neu aufzustellen bzw. be-

stehende Wählerverzeichnisse zu überarbeiten (§ 6 GKWG §§ 21, 22 KWO), erforderlichenfalls einen besonderen Wahlleiter durch die Gemeindevertretung bzw. durch den Kreis Ausschuß zu wählen (§ 4 Abs. 2 GKWG, § 14 Abs. 2 KWO), die Mitglieder der Wahlausschüsse zu berufen (§ 4 Abs. 3 GKWG) die Stimmbezirke einzurichten und abzugrenzen (§ 3 Abs. 3 GKWG, §§ 18, 19 KWO) und die notwendigen Formulare (§ 1 KWO) zu beschaffen.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl ist es erforderlich, daß die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich einer unparteiischen Haltung befleißigen. Die Landräte als Kreiswahlleiter werden gebeten, ein besonderes Augenmerk auch auf die ordnungsmäßige Vorbereitung und Abwicklung der Wahlen in den kreisangehörigen Gemeinden zu richten; soweit erforderlich, sollen sie mit den örtlichen Stellen persönlich Fühlung nehmen oder gemeinsame Besprechungen und Unterweisungen mit den örtlichen Wahlleitern durchführen.

Wiesbaden, 3. 9. 1964

Der Hessische Minister des Innern

IV a — 3 e — 02 — 14 64

StAnz. 37/1964, S. 115'

Anlagen

1. Muster des Wahlscheins (zu § 29 KWO)
2. Muster des Stimmzettels (zu § 37 KWO)
3. Muster der Sofortmeldung (zu § 58 KWO)
4. Muster der Wahl Niederschrift bei der Wahl mit Stimmzetteln (zu § 59 KWO)
5. Muster der Wahl Niederschrift bei Verwendung eines Stimmzählgerätes (zu § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Gemeinde- und Kreiswahlen).

(Muster zu § 29 KWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt
(Gemeindewahl*)

Wahlschein

zur Wahl der Vertretung der Gemeinde*)

am

Nr.
(des Verzeichnisses der ausgestellten Wahlscheine)

Zu- und Vorname:
geb. am in: Beruf:

wohnhaft in:

Straße und Hausnummer:

Paß-Nr. oder Personalausweis Nr.
kann unter Abgabe dieses Wahlscheines in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde*) ..
..... ohne Eintragung in das Wählerverzeichnis seine Stimme abgeben.

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel)

(Dienststellung)

*) Bei Kreiswahlen ist Entsprechendes einzusetzen.

(Muster zu § 37 KWO)

Stimmzettel
für die Gemeindevahl in der Gemeinde*)

am 25. Oktober 1964

Nicht mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzen! Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen	
		X	
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (Namen der ersten vier Bewerber)	SPD	<input type="radio"/>
2	Christlich-Demokratische Union (Namen der ersten vier Bewerber)	CDU	<input type="radio"/>
3	Freie Demokratische Partei (Namen der ersten vier Bewerber)	FDP	<input type="radio"/>
4	Gesamtdutsche Partei / BHE (Namen der ersten vier Bewerber)	GDP/ BHE	<input type="radio"/>
5			<input type="radio"/>
6			<input type="radio"/>
7			<input type="radio"/>

*) Bei Kreiswahlen ist hier einzusetzen: „für die Kreiswahl im Landkreis"

(Muster zu § 58 KWO)

Gemeinde/Stadt
Landkreis
Stimmbezirk: Nr.

Sofortmeldung

über das Ergebnis der Wahl am 25. Oktober 1964
— zur Stadtverordnetenversammlung
— zur Gemeindevertretung
— zum Kreistag¹⁾
Meldung des — Wahlvorstehers — Gemeindevahlleiters — Kreiswahlleiters¹⁾
a) Zahl der Wahlberechtigten insgesamt²⁾:
b) Zahl der Wähler (= Zahl der abgegebenen Wahlumschläge³⁾):
c) Zahl der ungültigen Stimmen:
d) Zahl der gültigen Stimmen:
e) Wahlbeteiligung⁴⁾: %
f) Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe	Stimmenzahl	Sitze ⁵⁾	% ⁶⁾
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
Zusammen:				

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben: Uhrzeit: Aufgenommen:

.....
(Name des Meldenden) (Name des Aufnehmenden)

- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ²⁾ Die Zahl der Wahlberechtigten ergibt sich aus der Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten. Bei der Meldung des Wahlergebnisses des Stimmbezirks ist hierbei vom Wahlvorsteher die Zahl der in seinem Stimmbezirk ausgegebenen Wahlscheine abzuziehen und die Zahl der in seinem Stimmbezirk eingenommenen Wahlscheine hinzuzuzählen.
- ³⁾ Bei Gemeindevahlen sind die Wähler, die nur zur Kreiswahl wahlberechtigt waren, nicht mitzuzählen.
- ⁴⁾ Diese Angaben sind nur in den Sofortmeldungen der Wahlleiter für die Wahlbezirke, nicht aber in den Sofortmeldungen der Wahlvorsteher für die einzelnen Stimmbezirke zu machen.

(Muster zu § 59 KWO)

Gemeinde — Stadt Wahlbezirk
Kreis Stimmbezirk Nr.

WAHLNIEDERSCHRIFT
über die Gemeindevahl/Kreiswahl¹⁾, ²⁾

am

I.

Zu der auf heute anberaumten Gemeindevahl/Kreiswahl¹⁾ waren für den obigen Wahlbezirk/Stimmbezirk vom Wahlausschuß/vom Wahlvorstand erschienen:

- | | |
|----------|--|
| 1. | als Vorsitzender
(Wahlleiter/Wahlvorsteher) |
| 2. | als Stellvertreter |
| 3. | als Schriftführer |
| 4. | als Beisitzer |
| 5. | als Beisitzer |
| 6. | als Beisitzer |
| 7. | als Beisitzer |
| 8. | als Beisitzer |
| 9. | als Beisitzer |
| 10. | als Beisitzer |

(Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
2.
3.
4.

(Ruf- und Familiennamen)

II.

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

III.

Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV.

Die Wahlzelle(n) war(en) vorschriftsmäßig eingerichtet.

V.

Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen. Zuvor hatte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem ihm vom Wahlleiter zugegangenen Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine berichtet.

VI.

Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen¹⁾. Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:¹⁾

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

VII.

Nach 18 Uhr²⁾ wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen¹⁾. Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Vorstandstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

VIII.

Alsdann wurde die Umschlagkontrolle vorgenommen. Hierzu wurden die Wahlurne geöffnet, die Umschläge entnommen und ungeöffnet gezählt.

A. Die Wahlurne enthielt Umschläge
Währenddessen stellte der Schriftführer die Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine fest. Die Zählung ergab:

B. Zahl der
a) Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis =
b) eingenommene Wahlscheine =
zusammen =

Die Zahl A und die Summe zu B stimmten überein¹⁾.

Die Zahl zu A war größer/kleiner als die Summe zu B. Diese Unstimmigkeit, die sich auch bei wiederholter Zählung ergab, dürfte auf folgendes zurückzuführen sein:¹⁾

IX.

1. Darauf wurde die Stimmzählung vorgenommen¹⁾. Ein Beisitzer öffnete die Wahlumschläge und nahm die Stimmzettel heraus. Die Stimmzettel wurden zunächst nach Farben getrennt; sofern in einem Umschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl enthalten waren, wurden diese zusammengeheftet.

Dann wurde mit der Stimmzählung für die Gemeindevahl begonnen. Der Wahlvorsteher verlas die Stimmzettel einzeln unter Angabe des Wahlvorschlages, dem die Stimme gegeben worden ist und übergab sie einem Beisitzer, der sie getrennt nach den angekreuzten Wahlvorschlagen bis zum Schluß der Feststellung verwahrte.

Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben, übergab der Wahlvorsteher einem Beisitzer, der sie sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen unter seiner Aufsicht hielt.

Bei jeder Verlesung wurde in der Zähl- und in der Gegenliste jede dem aufgerufenen Wahlvorschlag zugefallene Stimme verzeichnet¹⁾.

Der Schriftführer wiederholte den Aufruf des Wahlvorstehers laut.

Auf Anordnung des Wahlleiters war von der Verwendung von Zähl- und Gegenlisten abgesehen worden, weil die schnelle und sichere Ermittlung des Wahlergebnisses auf andere Weise gewährleistet war¹⁾.

2. Nachdem alle nicht beanstandeten sowie die zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel und die leer abgegebenen Wahlumschläge ausgezählt waren, entschied der Wahlvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel, die sich in beanstandeten Wahlumschlägen befanden oder zu Bedenken Anlaß gegeben haben. Der Wahlvorstand entschied mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Wahlvorstehers.

Stimmzettel, die für ungültig erklärt wurden, erhielten auf der Rückseite den Vermerk „ungültig“. Stimmzettel, die vom Wahlvorstand zugelassen wurden, den Vermerk „gültig“. Die für gültig und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden in der Zählliste vermerkt und mit laufenden Nummern versehen. Sie sind mit den Umschlägen, Gegenständen oder überzähligen Stimmzetteln (56 Abs. 1 Nr. 5 und 6 oder § 56 Abs. 2 KWO) dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt, und zwar

a) für „gültig“ erklärte Stimmzettel Nr. bis Nr.
b) für „ungültig“ erklärte Stimmzettel Nr. bis Nr.

3. Mit der Stimmzählung für die Kreiswahl wurde nach Beendigung der Stimmzählung für die Gemeindevahl begonnen; sie wurde in der gleichen Weise durchgeführt, wie vorstehend für die Gemeindevahl angegeben.

X.

Der Wahlvorstand stellte für den Stimmbezirk folgendes Wahlergebnis fest:

- A. Zahl der Wahlberechtigten insgesamt:
a) Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
b) abzüglich der Zahl der ausgestellten Wahlscheine
c) zuzüglich der Zahl der eingenommenen Wahlscheine
Wahlberechtigte am Wahltag
B. Zahl der Wähler (vgl. Ziff. VIII)
C. Zahl der ungültigen Stimmen
D. Zahl der gültigen Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
insgesamt		

XI.

Das Wahlergebnis (Ziffer X) wurde auf den Vordruck für die Sofortmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege (Fernsprecher/Bote) um Uhr, dem Gemeindevahlleiter/Kreiswahlleiter übermittelt.

XII.

Diese Wahl Niederschrift wird dem Wahlleiter übergeben:⁴⁾
Ihr sind ferner beigefügt:

- a) die Zähl- und Gegenlisten (Anl. Nr. bis)¹⁾
b) ein Berechnungsformular über die Verteilung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren⁵⁾
c)

Die Wahlunterlagen nach § 60 Abs. 1 Nr. 5 und 6 KWO wurden vorschriftsmäßig verpackt und dem Gemeindevahlleiter übergeben.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

XIII.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Table with 2 columns: Der Wahlvorsteher, Beisitzer; Der Stellvertreter des Wahlvorstehers; Der Schriftführer

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Bei gleichzeitig stattfindenden Gemeinde- und Kreiswahlen oder wenn mehrere Wahlurnen an einem Wahlisch aufgestellt sind, ist für jede Wahl bzw. Wahlurne eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahl Niederschrift für die Gemeindevahlen ist aus weißem oder weißlichem Papier, die Wahl Niederschrift für die Kreiswahlen aus rotem oder rötlichem Papier zu fertigen.

3) Hat der Wahlleiter gem. § 43 Abs. 5 KWO eine spätere Beendigung der Wahlhandlung festgesetzt, ist diese einzutragen.

4) Entfällt für Wahl Niederschriften über die Gemeindevahl in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk

5) Gilt nur für Wahl Niederschriften über die Gemeindevahl in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk.

(Muster zu § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Gemeinde- und Kreiswahlen)

Gemeinde — Stadt Wahlbezirk
Kreis Stimmbezirk Nr.

WAHLNIEDERSCHRIFT über die Gemeindevahl/Kreiswahl¹⁾, ²⁾

— unter Verwendung eines Stimmzählgerätes — am

I.

Zu der auf heute anberaumten Gemeindevahl/Kreiswahl¹⁾ waren für den obigen Wahlbezirk/Stimmbezirk vom Wahlausschuß/vom Wahlvorstand erschienen:

- 1. als Vorsitzender (Wahlleiter/Wahlvorsteher)
2. als Stellvertreter
3. als Schriftführer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
9. als Beisitzer
10. als Beisitzer

(Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

- 1.
2.
3.
4.

(Ruf- und Familiennamen)

II.

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sowie der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Gemeinde- und Kreiswahlen lag im Wahlraum vor.

III.

- Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich das Stimmzählgerät in ordnungsgemäßem Zustand befand, insbesondere daß
1. die Angaben auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmten,
2. zwei Abbildungen der Vorderseite des Stimmzählgerätes im Wahlraum angebracht waren,
3. sämtliche Zählwerke auf Null standen und gegen eine Verstellung gesichert waren,
4. die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren.

Er stellte ferner fest, daß für den Fall einer Störung am Stimmzählgerät eine Wahlurne und Stimmzettel vorhanden waren.

Sodann wurde das Stimmzählgerät verschlossen. Den einen Schlüssel nahm der Wahlvorsteher, den zweiten ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

IV.

Das Stimmzählgerät war in einer Wahlzelle so aufgestellt, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben konnte.

V.

Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen. Zuvor hatte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem ihm vom Wahlleiter zugegangenen Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine berichtigt.

VI.

Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen¹⁾. Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:¹⁾

Das Stimmzählgerät wies folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um Uhr Minuten dazu führten, daß die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt werden mußte¹⁾.

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

VII.

Nach 18 Uhr³⁾ wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen¹⁾. Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Das Stimmzählgerät wurde gegen jede weitere Stimmabgabe gesperrt und die Sperrung versiegelt.

VIII.

Nunmehr wurde die auf dem Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen.

- A. Sie ergab Stimmabgaben. Währenddessen stellte der Schriftführer die Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine fest. Die Zählung ergab:
B. Zahl der
a) Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis =
b) eingenommene Wahlscheine =
zusammen =

Die Zahl zu A und die Summe zu B stimmten überein¹⁾. Die Zahl zu A war größer/kleiner als die Summe zu B. Diese Unstimmigkeit, die sich auch bei wiederholter Zählung ergab, dürfte auf folgendes zurückzuführen sein:¹⁾

IX.

Nunmehr wurde das Stimmzählgerät geöffnet. Der Schriftführer stellte folgende Zahlen auf den einzelnen Zählwerken fest und trug sie in den nachstehenden Zählwerkskontrollvermerk ein.

Nr. des Zählwerks	Zahl bei Schluß der Wahlhandlung	Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen
.....	Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerkskontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmzählgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden., den, (Wahlleiter oder Beauftragter)
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

X.

Der Wahlvorsteher verlas die Zahlen auf den Zählwerken unter Angabe der Zählwerksnummer und des Wahlvorschlages. Die Beisitzer kontrollierten ihn hierbei. Danach stellte der Wahlvorstand für den Stimmbezirk folgendes Wahlergebnis fest:

- A. Zahl der Wahlberechtigten insgesamt:
 - a) Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
 - b) abzüglich der Zahl der ausgestellten Wahlscheine
 - c) zuzüglich der Zahl der eingenommenen Wahlscheine
 Wahlberechtigte am Wahltag
- B. Zahl der Wähler (Ziff. VIII)
- C. Zahl der ungültigen Stimmen (Zählwerk Nr.)
- D. Zahl der gültigen Stimmen (Summe der Zählwerke Nr. bis Nr.)

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe	Zahl der Stimmen
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
insgesamt		

Nach der Feststellung des Wahlergebnisses wurde das Stimmzählgerät geschlossen und versiegelt.

XI.

Das Wahlergebnis (Ziffer X) wurde auf den Vordruck für die Sofortmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege (Fernsprecher/Bote) um Uhr dem Gemeindevahlleiter/ Kreiswahlleiter übermittelt.

XII.

Diese Wahlniederschrift wird dem Wahlleiter übergeben¹⁾. Ihr sind ferner beigelegt:

- a) ein Berechnungsformular über die Verteilung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren²⁾,
- b)

Die abgegebenen Wahlscheine wurden vorschriftsmäßig verpackt und dem Gemeindevahlleiter übergeben. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

XIII.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

Beisitzer:

Der Stellvertreter des Wahlvorstehers

Der Schriftführer

- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
- ²⁾ Bei gleichzeitig stattfindenden Gemeinde- und Kreiswahlen ist für jede Wahl eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlniederschrift für die Gemeindevahlen ist aus weißem oder weißlichem Papier, die Niederschrift für die Kreiswahlen aus rotem oder rötlichem Papier zu fertigen.
- ³⁾ Hat der Wahlleiter gem. § 43 Abs. 5 KWO eine spätere Beendigung der Wahlhandlung festgesetzt, ist diese einzutragen.
- ⁴⁾ Entfällt für Wahlniederschriften über die Gemeindevahl in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk.
- ⁵⁾ Gilt nur für Wahlniederschriften über die Gemeindevahl in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk.

1061

Verlust eines Polizeiführerscheines

Der von der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim am 14. 12. 1962 für den Polizeiwachtmeister Joachim Heyn, geb. am 30. 7. 1940, ausgestellte Polizeiführerschein Nr. 4640 ist in Verlust geraten.

Der Polizeiführerschein wird hiermit für ungültig erklärt. Wiesbaden, 27. 8. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III c 4 — 7 d 14
StAnz. 37/1964, S. 1168

1062

Paß- und sichtvermerksrechtliche Behandlung der Moselschiffer

Nach Artikel 32 Abs. 1 des Vertrages über die Schiffbarmachung der Mosel vom 27. Oktober 1956 (BGBl. II S. 1837) finden — vorbehaltlich etwaiger durch die Moselkommission beschlossene Änderungen — die am 1. Januar 1956 auf dem Rhein geltenden Vorschriften über das Paßwesen auch auf die Mosel Anwendung.

Artikel 32 Abs. 2 a. a. O. sieht für den Fall einer nach dem 1. Januar 1956 eintretenden Änderung dieser Bestimmungen die Möglichkeit vor, sie nach Beschlußfassung durch die Moselkommission auf die Mosel auszudehnen.

Am 13. März 1964 hat die Moselkommission in Ausführung dieser Vertragsbestimmung beschlossen, die nach dem 1. Januar 1956 eingetretene Änderung der auf dem Rhein geltenden Bestimmungen über das Paßwesen (Protokoll Nr. 13 der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in der Fassung

vom 30. Oktober 1958) auch auf der Mosel anzuwenden. Durch diesen Beschluß sind die Moselschiffer den Rheinschiffern gleichgestellt. Auf meinen Runderlaß vom 9. Januar 1959 (StAnz. S. 98) weise ich hin.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Wiesbaden, 27. 8. 1964

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 37/1964, S. 1168

1063

Eheschließung nach § 15a des Ehegesetzes

hier: Liste katholischer Geistlicher, die vom spanischen Staat ermächtigt sind, Eheschließungen zwischen spanischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik vorzunehmen.

Bezug: Erlaß vom 2. Juni 1964 — IIe 2 — 25 d 14/01 — 1/64 — 1 (StAnz. S. 742)

Die Liste ist wie folgt zu ergänzen:

Neuermächtigte Geistliche:

mit Wirkung vom 1. August 1964

Kaplan Bartolomeo SORGE
5778 Meschede, Weingasse 10

Kaplan Miguel San MARTIN
852 Erlangen, Kathol. Kirchplatz 10

Kaplan Manuel PASCUAL
56 Wuppertal-Elberfeld, Vogelsaue 73

Wiesbaden, 1. 9. 1964

Der Hessische Minister des Innern
IIe 2 — 25 d 14/01 — 4/64 — 2

StAnz. 37/1964, S. 1169

1064

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Ölfankrichtlinien)

Bezug: Meine Erlasse vom 13. 7. 1959 (StAnz. S. 861) und 10. 12. 1963 (StAnz. 1964 S. 3)

In Abschnitt 1 Abs. 2 Satz 3 meines Erlasses vom 10. 12. 1963 habe ich bekanntgegeben, daß ab 1. Januar 1964 der Nachweis für die Güte von oberirdischen Rechtecktanks als

erbracht anzusehen ist, wenn das Herstellerschild am Behälter das Gütezeichen RAL-RG 616 trägt. Es besteht Anlaß darauf hinzuweisen, daß selbstverständlich auch die Möglichkeit besteht, den Nachweis durch Bescheinigung eines Sachverständigen der Technischen Überwachung zu führen. Abschnitt II Nr. 2 Buchst. b) meines Erlasses vom 13. 7. 1959 ist insoweit unberührt geblieben.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 12. 8. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Va/Vd — 64 b 12/03 — 3/64

StAnz. 37/1964, S. 1169

1065

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen

hier: Ergänzung von DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme —

Bezug: Erlaß vom 10. 12. 1963 (StAnz. 1964 S. 114)

In Abschnitt 3 meines Erlasses vom 10. 12. 1963 sind in Satz 4 und 5 erstmals die Anforderungen festgelegt, die an Brandwände aus Beton oder Stahlbeton gestellt werden. In Ergänzung hierzu wird bestimmt, daß für eingeschossige Garagenbauten auch feuerbeständige Wände aus Beton oder Stahlbeton von höchstens 2,50 m Gesamthöhe als Brandwände anzusehen sind, wenn sie seitlich an den Enden und in Abständen von höchstens 6 m ausgesteift und mit einer feuerbeständigen Decke sowie mit dem Fundament oder einer Bodenplatte zug- und schubfest verbunden werden.

Diese Ergänzung ist in das Verzeichnis der für die Bauaufsicht eingeführten Technischen Baubestimmungen in Abschnitt IV unter lfd. Nr. 1 aufzunehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 12. 8. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Vb — 64 b 16/25 — 1/64

StAnz. 37/1964, S. 1169

1066

Der Hessische Minister der Finanzen

Zwölfter Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestellten-tarifvertrages vom 20. Juli 1964

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 20. Juli 1964 den Zwölften Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vereinbart. Nachstehend gebe ich den für den Bereich des Landes mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft getretenen Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Die durch § 1 Nr. 1 erweiterte Vorschrift der Nr. 6 SR 2 u BAT ist nur für das Land Berlin von Bedeutung. In § 1 Nr. 2 wird die nach § 1 Nr. 9 des Elften Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 26. Juni 1964 (StAnz. S. 1050) für den Bereich des Bundes vereinbarte Anlage 4 zum BAT (Teilnahme von Angestellten des Bundes an Übungen) durch den Fortfall der Beschränkungen auf Bundesangestellte nunmehr auch auf die Angestellten der Länder und Gemeinden sowie Gemeindeverbände erstreckt. Damit sind im wesentlichen gleiche Regelungen für die Teilnahme von Angestellten und Arbeitern an Übungen mit Wirkung vom 1. Juli bzw. 1. Aug. 1964 in Kraft. Bezüglich der Arbeiter verweise ich auf meinen

Erlaß vom 17. August 1964 — P 2200 A — 201 — I 4 a — betr. die Bekanntgabe des Ergänzungstarifvertrages Nr. 1 zum MTL II vom 27. Juli 1964.

Die Regelungen der Anlage 4 zum BAT gelten nur für die Erbringung ziviler Dienste und nach der Protokollnotiz im übrigen nur dann, wenn der Angestellte aus Übungsgründen ständig (Tag und Nacht) an der Übungsbeschäftigungsstelle zur jederzeitigen Arbeitsleistung anwesend sein muß und außerhalb der eigenen Häuslichkeit untergebracht ist.

Wiesbaden, 21. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 445 — I 41

StAnz. 37/1964, S. 1169

Abschrift

Zwölfter Tarifvertrag zur Änderung der Bundesangestellten-tarifvertrages vom 20. Juli 1964

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, ver-

treten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits, wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1: Änderungen des BAT

1. Nr. 6 der Sonderregelungen 2u erhält folgende Fassung:
„Die Verkehrsmeister und Fahrmeister der Vergütungsgruppe VII erhalten eine Zulage in Höhe von 40,— DM. Die gleiche Zulage erhalten die Stellwerksmeister der Vergütungsgruppe VII bei der U-Bahn Berlin. Die Zulage gilt als Bestandteil der Grundvergütung.“
2. Die Anlage 4 zum BAT wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
„Teilnahme von Angestellten an Übungen“.
 - b) In § 1 Satz 1 werden die Worte „des Bundes“ gestrichen.
 - c) In § 1 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „dem Reisekostengesetz“ durch die Worte „den Reisekostenvorschriften“ ersetzt.

Die Regelungen der Anlage 4 zum BAT gelten nur für die Erbringung ziviler Dienste und nach der Protokollnotiz im übrigen nur dann, wenn der Angestellte aus Übungsgründen ständig (Tag und Nacht) an der Übungsbeschäftigungsstelle zur jederzeitigen Arbeitsleistung anwesend sein muß und außerhalb der eigenen Häuslichkeit untergebracht ist.

Dieser Erlaß wird nebst Anlage im Staatsanzeiger veröffentlicht.

1067

Anschlußtarifverträge mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V. — GtV —

Bezug: Meine Erlasse vom 14. April 1964 — P 2102 A — 16 — I 4 a (StAnz. S. 574), vom 13. April 1964 — P 2102 A — 40/18 — I 4 a (StAnz. S. 573) und vom 21. April 1964 — P 2100 A — 440 — I 4 a (StAnz. S. 595)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 13. August 1964 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V. — GtV — Anschlußtarifverträge abgeschlossen zum

- a) Tarifvertrag vom 17. Dezember 1963 betr. Eingruppierung der im Lochkartenwesen tätigen Angestellten.
- b) Tarifvertrag vom 13. Januar 1964 betr. Eingruppierung der Angestellten im Erziehungsdienst.
- c) Zehnten Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 12. März 1964.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der vorgenannten Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 27. 8. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 27 — I 41

StAnz. 37/1964, S. 1170

1068

Der Hessische Kultusminister

Errichtung der katholischen Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Steinbach i. Ts.

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§ 1: Von der Katholischen Kirchengemeinde Stierstadt im Obertaunuskreis wird der Ort Steinbach am Taunus abgetrennt und für ihn eine eigene Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde Steinbach am Taunus“ gebildet.

§ 2: Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde deckt sich mit der Gemarkung der Zivilgemeinde Steinbach.

§ 3: Die der Kirchengemeinde Stierstadt gehörenden und in der Gemarkung Steinbach gelegenen Grundstücke, Grundbuch Band 38, Blatt 1598, Flur 1, Flurstück 635, 1-2, 644/1, 845/2 bis 647/2, 661/2 bis 667/2 „Die Krautgärten“ und „Unter dem Gassengarten“, in Größe von insgesamt 52,68 Ar, gehen in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über.

§ 4: Für die neue Kirchengemeinde wird eine Pfarrvikarie errichtet mit der Bezeichnung „Katholische Pfarrvikarie St. Bonifatius Steinbach am Taunus“. Sie ist eine paroecia amovibilis im Sinne von can. 454 §§ 1 und 2 C.I.C. Dem Pfarrvikar obliegt die gesamte Seelsorge im Gebiet der neuen Kirchengemeinde, einschließlich der applicatio pro populo und der Notfirmung.

§ 5: Die in dem in § 2 genannten Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Stierstadt, zu der sie bisher gehört haben, aus und werden der neuen Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Steinbach am Taunus zugeteilt.

§ 6: Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. September 1964. Gegeben zu Limburg/Lahn, am 18. August 1964
N.O.E. 1835/64/5

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 25. 8. 1964

Der Hessische Kultusminister

M 3 — 883/02 — 99

StAnz. 37/1964, S. 1170

1069

Umpfarrung in Oberursel

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§ 1: Als Grenze zwischen den Pfarrbezirken ad s. Ursulam in Oberursel i. Ts. und ad ss. Aureum et Justinam in Oberursel-Bommersheim wird der Bahnkörper der Eisenbahnstrecke Frankfurt Main—Bad Homburg v. d. H. bestimmt. Als genaue Grenze gilt die Mittellinie des genannten Bahnkörpers.

§ 2: Der südöstlich dieser Eisenbahnstrecke gelegene Teil der alten Zivilgemarkung Oberursel wird der Kirchengemeinde und Pfarrei ad ss. Aureum et Justinam in Oberursel-Bommersheim zugeteilt. Die in diesem Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei ad s. Ursulam aus und werden der Kirchengemeinde und Pfarrei ad ss. Aureum et Justinam zugewiesen.

§ 3: Der nordwestlich der obengenannten Eisenbahnstrecke gelegene Teil der alten Zivilgemarkung Bommersheim wird der Kirchengemeinde und Pfarrei ad s. Ursulam in Oberursel zugeteilt. Die in diesem Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei ad ss. Aureum et Justinam aus und werden der Kirchengemeinde und Pfarrei ad s. Ursulam zugewiesen.

§ 4: Etwaige Eigentumsrechte der beiden Kirchengemeinden an Grundstücken und Gebäuden werden durch diese Umpfarrung nicht berührt.

§ 5: Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. September 1964. Gegeben zu Limburg/Lahn, am 18. August 1964
N.O.E. 4872/64 3

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 25. 8. 1964

Der Hessische Kultusminister

M 3 883 02 — 100

StAnz. 37/1964, S. 1170

1070

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Änderung der Satzungen der Handwerkskammern Frankfurt am Main und Kassel

Auf Grund des § 98 Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) werden folgende Satzungsänderungen bekanntgegeben:

1. Änderung der Satzung der Handwerkskammer Frankfurt am Main

Auf Grund des § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) genehmige ich hierdurch den am 29. April 1964 von der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt am Main gefaßten Beschluß auf Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 1 der von mir am 22. März 1954 (StAnz. S. 371) erlassenen Satzung.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Handwerkskammer hat jährlich zwei ordentliche Vollversammlungen abzuhalten.“

Wiesbaden, 11. 8. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III e 2 — 1048/64
Im Auftrag
gez. Dr. Chorvat

2. Änderung der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel

Auf Grund des § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) genehmige ich hierdurch den am 1. Juli 1964 von der Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel gefaßten Beschluß auf Änderung des § 17 Abs. 1 der von mir am 22. März 1954 (StAnz. S. 371) erlassenen Satzung.

§ 17 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Gesellenmitglied sein muß und neun weiteren Mitgliedern und zwar sechs selbständigen Handwerkern und drei Gesellenmitgliedern.“

Wiesbaden, 11. 8. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III e 2 — 1215/64
Im Auftrag
gez. Dr. Chorvat

StAnz. 37/1964, S. 1171

1071

Widmung von im Zuge der Bundesstraße 460 zwischen Kirschhausen und Fürth, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 460

Im zweiten Absatz 4. und 5. Zeile meines im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 29/1964 Seite 890 veröffentlichten Erlasses vom 30. Juni 1964 muß es statt

von km 32,958 neu (= km 33,222 alt) bis km 33,170 neu (= km 33,458 alt) = 218 m heißen

von km 32,958 neu (= km 33,222 alt) bis km 33,176 neu (= km 33,458 alt) = 218 m.

Wiesbaden, 18. 8. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Vd 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 37/1964, S. 1171

1072

Bekanntmachung über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer

Für die im Frühjahr 1965 stattfindende Prüfung für Wirtschaftsprüfer nach dem Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) sind die Anträge auf Zulassung zur Prüfung

bis spätestens 31. Dezember 1964 an den Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 75 (Landeshaus), zu richten.

Wiesbaden, 28. 8. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III f — 010 — 345/64

StAnz. 37/1964, S. 1171

1073

Aufstufung der Gemeindestraße (Illigstraße) und Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 49 in der Ortslage Erbach, Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Ortslage Erbach, Landkreis Erbach, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindestraße (Illigstraße) von km 0,376 neu (= km 0,357 alt) bis km 0,003 neu (= km 48,070 der B 45) = 373 m, verliert mit Ablauf des 31. August 1964 die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und wird mit Wirkung vom 1. September 1964 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft. Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 49 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Erbach über.

2. Die Teilstrecken der Kreisstraße 49 in der Ortslage Erbach von km 0,357 alt (= km 0,376 neu) bis km 0,003 alt (= km 47,536) = 354 m und von km 47,015 alt (= km 47,143 der B 45) bis km 47,808 alt (= km 47,811 der B 45) = 793 m, insgesamt 1147 m, verlieren mit Ablauf des 31. August 1964 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und werden mit Wirkung vom 1. September 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Erbach über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 8. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 37/1964, S. 1171

1074

Wirtschaftsprüferordnung

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekannt gemacht:

Folgende öffentliche Bestellungen bzw. Anerkennungen sind erloschen

1. Wirtschaftsprüfer Werner J. W. Göhring, durch Verzicht Frankfurt a. M. am 7. 7. 1964
2. Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. H. Birek, durch Verzicht Frankfurt a. M. am 9. 7. 1964
3. vereidigter Buchprüfer Dipl.-Kfm. Walter Drescher, Nieder-Ramstadt durch Tod am 6. 6. 1964
4. Revisions- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curator AG, Frankfurt a. M. durch Verzicht am 6. 7. 1964

Wiesbaden, 28. 8. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III f — 010 — 346/64

StAnz. 37/1964, S. 1171

1075

Personalnachrichten

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**c) Regierungsbezirk Kassel****Volks-, Real- und Sonderschuldienst**

ernannt

zum Schulrat Volks- und Realschulrektor (BaL) Rudolf Ständer, Fulda (20. 7. 1964), Rektor (BaL) Karl Schäfer, Rotenburg a. d. F. (20. 7. 1964);

zum Volks- und Realschulrektor Realschullehrer (BaL) Martin Gerhard, Arolsen, Landkrs. Waldeck (26. 6. 1964);

zu Direktoren Hauptlehrer (BaL) Kurt Finke, Korbach, Landkrs. Waldeck (1. 7. 1964), die Lehrer (BaL) Ferdinand Linge, Kassel (30. 6. 1964), Heinrich Butte, Marburg a. d. L. (30. 6. 1964);

zum Hauptlehrer Lehrer (BaL) Gustav Schröder, Unterrieden, Landkrs. Witzenhausen (30. 6. 1964);

zu Sonderschullehrerinnen die Lehrerinnen (BaL) Margarete Ludwig, Marburg a. d. L. (22. 6. 1964), Anni Müller, Marburg a. d. L. (22. 6. 1964);

zur apl. Sonderschullehrerin apl. Lehrerin (BaP) Ingeborg Alcy, Marburg a. d. L. (2. 7. 1964);

zu Realschullehrern bzw. Realschullehrerinnen Hauptlehrer (BaL) Johannes Damm, Treysa, Landkrs. Ziegenhain (3. 7. 1964),

die Lehrer (BaL) Karl Schröder, Melsungen (3. 7. 1964), Walter Schmal, Bad Wildungen, Landkrs. Waldeck (30. 6. 1964), die Lehrerin (BaL) Irmgard Bähr, Kassel (23. 3. 1964)

zum apl. Realschullehrer apl. Lehrer (BaP) Günter Wiese, Spangenberg, Landkrs. Melsungen (1. 8. 1964);

zum Lehrer Hauptlehrer (BaL) Wilhelm Herwig, Iba, Landkreis Rotenburg (3. 7. 1964);

zur Lehrerin (BaP) Berta Büchsel, Großlüder, Landkrs. Fulda (9. 6. 1964);

zu apl. Lehrern bzw. apl. Lehrerinnen (BaW) Gerlinde Hicksch, Mardorf, Landkrs. Marburg (22. 6. 1964), Wilhelm Haupt, Speckswinkel, Landkrs. Marburg (7. 7. 1964), Christel Roth, Niederklein, Landkrs. Marburg (6. 7. 1964), Ute Weimann, Niederklein, Landkrs. Marburg (6. 7. 1964), Roswitha Wege, Kassel (6. 7. 1964), Ursula Kubik, Bad Hersfeld (16. 7. 1964), Norbert Decker, Bronnzell, Landkrs. Fulda (17. 7. 1964), Maria Oehl, Steinwand, Landkrs. Fulda (16. 7. 1964), Brunhild Strehlow, Kassel (6. 7. 1964), Doris Spangenberg, Haarhausen, Landkrs. Fritzlar-Homberg (12. 7. 1964), Hugo Bolt, Rommerz, Landkrs. Fulda (20. 7. 1964), Roswitha Hocke, Theobaldshof, Landkrs. Fulda (21. 7. 1964), Heinrich Poremba, Fulda (21. 7. 1964), Ursula Rieth, Fulda (22. 7. 1964), Doris Fischer, Hünfeld (23. 7. 1964), Gerhard Hosenfeld, Hosenfeld, Landkrs. Fulda (22. 7. 1964), Lothar Kolb, Oberbimbach, Landkrs. Fulda (21. 7. 1964), Helga Widdekind, Grebenstein, Landkrs. Hofgeismar (17. 7. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Lehrer Georg Schuchmann, Gisselberg, Landkrs. Marburg (6. 7. 1964), Helmut Jakob, Steinau, Landkrs. Fulda (24. 7. 1964), die Lehrerin Margarethe Martenstein, Roth, Landkrs. Marburg (6. 7. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe die apl. Lehrer(innen) Agnes Wittenberg, Vernawahlshausen, Landkrs. Hofgeismar (1. 7. 1964), Ernst-Joachim Zehnter, Kassel (6. 7. 1964), Helga Roeske, Hoof, Landkrs. Kassel (6. 7. 1964), Annelene Sonntag, Eschwege (7. 7. 1964), Karl Wihl, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (10. 7. 1964), Wolfgang Lesse, Hofgeismar (10. 7. 1964), Elisabeth Winhardt, Hombressen, Landkrs. Hofgeismar (10. 7. 1964), Kurt Wickert, Volkmarshausen, Landkrs. Wolfhagen (13. 7. 1964), Karin Heeb, Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg (13. 7. 1964), Margarete Schedewic, Oberelsungen, Landkrs. Wolfhagen (7. 7. 1964), Edith Walter, Speckswinkel, Landkrs. Marburg (13. 7. 1964), Hildegard Kohstall, Hohenkirchen, Landkreis Hofgeismar (7. 7. 1964), Erika Schmidt, Marburg a. d. Lahn (17. 7. 1964);

entlassen

die apl. Lehrerinnen Rosemarie Meywirth, Hess. Lichtenau, Landkrs. Witzenhausen (8. 7. 1964), Liesel Kummer, Friedlos, Landkrs. Hersfeld (18. 6. 1964), Hildegard Löw, Dietershausen, Landkrs. Fulda (16. 8. 1964), Dorothea Paganetti, Liebenau, Landkrs. Hofgeismar (1. 9. 1964);

im höheren Schuldienst

ernannt

zu Studienräten (BaL) die Stud.-Assessoren Christfried Kublik, Istanbul/Türkei (6. 7. 1964); Ulrich Swietlik, Deutsche Schule in Temuco Chile (4. 7. 1964);

zum Studienassessor (BaP) der Assessor im Lehramt Horst Hauschild, Homberg (27. 7. 1964);

im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zum Berufsschuldirektor Studienrat (BaL) Herbert Tiedge, Kassel (15. 7. 1964);

zu Studienräten (BaL) die Stud.-Assessoren Walter Köster, Arolsen (13. 7. 1964), Heinz-Günther Schumann, Kirchhain (13. 7. 1964), Günter Hoffmann, Wolfhagen (15. 7. 1964).

Kassel, 20. 8. 1964

Der Regierungspräsident

P 1 Az. 70 16 03 B

StAnz. 37/1964, S. 1172

d) Reg.-Bezirk Wiesbaden**Volks-, Real- und Sonderschuldienst**

ernannt

zum apl. Lehrer (BaW) die Lehramtsbewerber Rolf Raab, Niedergründau/Gelnh. (18. 10. 63), Georg Kraus, Kirchbracht (Gelnh.) (6. 12. 63), Hermann-Hugo Köhler, Frankfurt M. (7. 4. 64), Peter Geide, Dautphe/Bied. (1. 4. 64);

die Lehrkräfte i. Ang.-Verh. Joachim Raudies, Frankfurt am Main (24. 3. 64), Karlheinz Adler, Vollmerz/Schlücht. (1. 4. 64);

die Lehramtsbewerberinnen Ellen Arnold, Bad Schwalbach (Uts.) (29. 4. 64), Roswitha Pogorzelski, Frankfurt M. (11. 5. 1964), L'in z. A. bish. Nordrh.-Westf. Heide Diederichs, Naurod/Mts. (17. 4. 64), L'in z. A. Wilhelmine Hildebrand, Schlüchtern (6. 4. 64), Hptl. z. A. Sibylle Dombois, Eichen (Hanau) (9. 4. 64), L'in z. A. Gislinde Fischer, Frankfurt M. (1. 4. 64), früh. apl. L'in Christel Schmitt, Frankfurt M. (16. 3. 64), L'in z. A. Margot Jastrow, Frankfurt M. (26. 3. 1964), die Lehramtsbewerberinnen Inge Hohmann, Engenhahn Unt. (12. 6. 64), Ilse Klug, Frankfurt M. (25. 5. 64), Ursula Schöttler, Frankfurt M. (18. 11. 63), Monika Werner, Frankfurt M. (16. 11. 63), Luise Kohlhepp, Frankfurt M. (19. 11. 63), Monika Intrau, Frankfurt M. (19. 11. 63), Eleonore Möhle, Nanzenbach/Dillkrs. (6. 12. 63), Ingeborg Krieger, Frankfurt M. (21. 11. 63), Maria Hoffmann, Frankfurt (M.) (18. 11. 63), Barbara Paulsohn, Günterod/Bied. (11. 12. 1963), Almuth-Beate Hillgärtner, Wiesbaden (12. 12. 63), Ursula Ott, Wiesbaden (16. 12. 63), Marianne Rudek, Kelkheim/Mts. (13. 12. 63), Elke Ettl, Försheim Mts. (30. 11. 63), Brigitte Krumpf, Frankfurt M. (2. 12. 63), Heidelese Griebonow, Frankfurt M. (2. 12. 63), Elke Kraft, Frankfurt M. (30. 11. 63), Gabriele Kampschulte, Niederscheld/Dillkrs. (20. 12. 63), Karin Kraleman, Idstein Unt. (19. 12. 63), Erika Ohly Heftrich Unt. (17. 12. 63), Lieselotte Dörr, Niedermeilingen/Unt. (20. 12. 63), Irmgard Oehler, Hennethal Unt. (18. 12. 63), Gunhild Metzler, Steckenroth Unt. (18. 12. 63), Christel Kimmel, Wiesbaden (13. 12. 63), Hanna Surek, Eibelshausen/Dillkrs. (19. 12. 63), Brigitte Jäckel, Strinz-Margarethä/Uts. (18. 12. 63), Heidewig Brandt, Dörnigheim (Hanau) (20. 12. 63), Margot Grzimek, Oberursel/Oberts. (8. 1. 64), Karin Holm, Frankfurt M. (7. 12. 63), Klara Fischer, Frankfurt M. (9. 1. 64), Helga Grönc, Frankfurt M. (9. 12. 63), Hanna Grave, Wiesbaden (9. 1. 64), Barbara Achenbach, Frankfurt M. (9. 1. 64), Christel Schulz, Frankfurt M. (7. 12. 63), Margarete Schleser, Frankfurt M. (7. 12. 1963); früh. apl. L'in i. Rheinl.-Pf. Ingrid Elsner, Wiesbaden (27. 1. 64); die Lehramtsbewerberinnen Anna-Maria Schildbach, Frankfurt M. (7. 12. 63), Herta Wendling, Kessel Unt. (22. 1. 64), Margrit Baumgarten, Wehrheim/Usingen (19. 12. 63), Gertraud Weimer, Frankfurt M. (26. 10. 63), Helga Gierner, Frankfurt M. (20. 12. 63), Waltraud Thomas, Frankfurt M. (17. 12. 63), Gertrud Wiemer, Frankfurt M. (19. 12. 63), Sigrun Haffke, Frankfurt M. (14. 12. 63), Ingeborg Schindler, Frankfurt M. (6. 12. 63), Ingeborg Reese, Naurod/Mts. (9. 1. 64), Helga Meyer, Frankfurt M. (8. 11. 1963), Susanne Günther, Frankfurt M. (8. 1. 64), Sabine Stei-

niger, Frankfurt/M. (8. 1. 64), Inge Lemke, Frankfurt/M. (8. 1. 64), Lydia Schäfer, Frankfurt/M. (13. 1. 64), Karin Niemeyer, Frankfurt/M. (8. 1. 64), Bernhild Roos, Frankfurt/M. (8. 1. 64), Anneliese Sieghardt, Frankfurt/M. (3. 12. 1963), Heidi Scheid, Frankfurt/M. (20. 1. 64), Gisela Ball, Flörsheim/Mts. (24. 1. 64), Hannelore Ochs, Lorsbach/Mts. (7. 2. 64), Helga Geis, Frankfurt/M. (5. 2. 64), Hannelore Hamann, Sulzbach/Mts. (3. 3. 64), Ursula Bartels, Weißkirchen/Obert. (14. 4. 64), Heide Röttges, geb. Naumann, Eppstein/Mts. (6. 4. 64), Christine Rust, Frankfurt/M. (9. 4. 64); zum apl. Sonderschullehrer apl. L. Ulrich Zapkau, Frankfurt/M. (9. 3. 64);

zur Lehrerin (BaL) apl. L'in Ursula Hoffmann, Münchholzhäuser/Wetzlar (12. 9. 63), früh. L'in Brunhilde Rudolf, Wiesbaden (1. 10. 63);

zum Realschullehrer die Lehrer Rudolf Virnich, Wetzlar (9. 7. 63), Erwin Hoß, Wetzlar (9. 7. 63), Bruno Malitzki, Wetzlar (9. 7. 63), Bruno Pöschl, Wetzlar (9. 7. 63), Hans-Dieter Levin, Wetzlar (9. 7. 63), Jürgen Klein, Wetzlar (9. 7. 1963), Martin Siegemund, Hanau (5. 7. 63), Rudolf Opfermann, Hanau (21. 8. 63), Herbert Grüßner, Hanau (21. 8. 63), Horst Gäbel, Hermannstein/Wetzl. (22. 7. 63), Robert Hunkke, Weilburg (5. 7. 63), Willi Bücher, Flörsheim/Mts. (30. 8. 1963), Kurt-Anton Horz, Wetzlar (22. 7. 63), Hans-Günter Bausch, Limburg (18. 9. 63), Reinhold Schaper, Wiesbaden (21. 8. 63), Herbert Grune, Weilburg (25. 9. 63), Günter Bäumer, Biedenkopf (25. 7. 63), Adalbert Biniarz, Braunfels/Wetzl. (23. 9. 63), Jürgen Klocksinn, Braunfels/Wetzlar (10. 10. 63), Rudolf Metzler, Herborn/Dillkr. (30. 9. 63), Karl Reith, Idstein/Unt. (23. 9. 63), Karl-Heinz Lang, Weilminster/Oberl. (12. 10. 63), Hch. Messerschmidt, Weilburg (Oberl.) (10. 10. 63), Hans-Georg Schön, Wiesbaden (30. 8. 63), Werner Schloß, Weilburg (17. 10. 63), Richard Michler, Weilburg (8. 10. 63), Otto Seidler, Dillenburg (30. 10. 63), Friedrich Jung, Wiesbaden (7. 11. 63), die Hptl. Bruno Seyffert, Camberg/Limb. (22. 11. 63), die Lehrer Dietrich Kramer, Frankfurt/M. (5. 2. 64), Volker Heil, Bad Schwalbach/Unts. (28. 2. 64);

zur Realschullehrerin die L'innen Gertraud Holzer, Wetzlar (9. 7. 63), Ilse Hacks, Wiesbaden (12. 10. 63), Maria Pickenhain, Bad Homburg/Obert. (29. 8. 63), Gudrun Schmidt, Haiger/Dillkr. (23. 10. 63), Inge Rättig, Bergen-Enkheim/Hanau (26. 10. 63), Ruth Unglaub, Hanau (6. 12. 63), Hildegard Grützmaker, Wiesbaden (30. 1. 64), Annelore Kliebisch, Frankfurt/M. (7. 2. 64), die techn. L'innen Brunhilde Sprafke, Oberursel/Obert. (2. 12. 63), Elisabeth Heinemann, Altengronau/Schlücht (18. 12. 63);

zum Sonderschullehrer die Lehrer Werner Binzen, Hofheim/Mts. (21. 8. 63), Gerold Punzl, Frankfurt/M. (21. 8. 63), Gerhard Killian, Frankfurt/M. (21. 8. 63), Hans Gundermann, Frankfurt/M. (7. 9. 63), Rudolf Baesler, Königstein/Obert. (16. 8. 63), Kurt Ramm, Frankfurt/M. (24. 8. 63), Erich Schmidt, Wiesbaden (16. 10. 63), Alfred Hausold, Frankfurt am Main (21. 9. 63), Friedr. Eyfe, Frankfurt/M. (20. 9. 63), Bernhard Bohlender, Geinhausen (15. 7. 63), Herbert Klockow, Frankfurt/M. (21. 10. 63), Curt Müller, Frankfurt/M. (28. 9. 63), Horst Meyer, Frankfurt/M. (29. 11. 63);

zum Sonderschullehrer (BaL) die Lehrer Ulrich Dorsch, Idstein/Untert. (21. 11. 63), Karl Josef Memming, Frankfurt am Main (16. 1. 64);

zur Sonderschullehrerin die L'innen Hedwig Bicker, Wiesbaden (27. 8. 63), Johanna Paukert, Frankfurt/M. (21. 8. 63), Eva Liebmann, Frankfurt/M. (21. 8. 63), Maria Schürmann, Frankfurt/M. (28. 8. 63), Lucia Pasdzierny, Aulhausen/Rhg. (14. 9. 63), Elly Hennemann, Limburg (10. 9. 63), Herta Wallig, Wiesbaden (2. 12. 63), die techn. L'innen Margarete Heinisch, Wetzlar (20. 8. 63), Charlotte Geis, Hanau (21. 8. 1963);

zur Sonderschullehrerin (BaL) apl. L'in Margot Toporski, Wiesbaden (28. 8. 63), L'in Ilse Schoenlank, Frankfurt/M. (19. 11. 63);

zum Hauptlehrer die Lehrer Georg Turowsky, Hofheim/Mts. (10. 7. 63), Kurt Hanewald, Hahn/Unt. (11. 7. 63), Günter Mörke, Beilstein/Dillkr. (25. 7. 63), Heinrich Schneider, Tiefenbach/Wetzl. (22. 8. 63), Felix Behrend, Oberndorf/Gelnh. (1. 8. 63), Otto Hartmann, Wiesbaden (24. 8. 63), Fritz Mandler, Garbenheim/Wetzl. (14. 10. 63), Rudolf Otto, Eisenbach/Limb. (24. 11. 63), Helmut Kirschner, Kraftsolms-Kröffelbach/Wetzl. (23. 12. 63), Alwin Schnurr, Odersbach (Oberl.) (3. 4. 64);

zum Hauptlehrer (BaL) apl. Lehrer Eugen Otzipka, Hallgarten/Rhg. (1. 7. 63);

zur Hauptlehrerin die L'in Franziska Merkel, Abmannshäuser/Rhg. (5. 9. 63), Marie-Agnes Klapsch, Erda/Wetzlar (9. 10. 63);

zum Hauptlehrer als Leiter einer Sonderschule die Sonderschullehrer Alois Minninger, Limburg (9. 7. 63), Karl-Heinz Behrens, Weilburg/Oberl. (9. 10. 63), Erich Weise, Frankfurt/M. (8. 10. 63), Ernst Ruhland, Hofheim/Mts. (30. 4. 1964);

zum Konrektor die Lehrer Ernst Roß, Großauheim/Hanau (26. 6. 63), Otto Dietz, Frankfurt/M. (21. 6. 63), Gerhard Winter, Hofheim/Mts. (28. 6. 63), Erich Voigt, Frankfurt a. M. (7. 6. 63), Herbert Stephan, Frankfurt a. M. (14. 6. 63), Reinhold Schmitt, Frankfurt a. M. (11. 6. 63), Karl Bingenheimer, Frankfurt a. M. (20. 6. 63), Rolf Schlapp, Frankfurt a. M. (21. 8. 63), Erwin Meier, Frankfurt a. M. (30. 5. 63), Reinhard Platz, Frankfurt a. M. (22. 8. 63), Günther Jacobs, Frankfurt a. M. (26. 8. 63), Hans Groß, Wiesbaden (8. 10. 63), Günter Stern, Eibelshausen/Dillkr. (23. 10. 63), Karl-Heinz Boese, Hattersheim/Mts. (22. 10. 63), Karl Wurdinger, Frankfurt a. M. (7. 10. 63), Gerhard Bedarf, Wiesbaden (19. 12. 63), Albert Berns, Dillenburg (19. 12. 63), Klaus Hühne, Bischofsheim/Hanau (27. 2. 64), Alfred Linhart, Dörnigheim/Hanau, (5. 3. 64), Wilh. Weigand, Langendiebach/Hanau (4. 3. 64)

zur Konrektorin die L'innen Mimi Kratzsch, Frankfurt a. M. (31. 5. 63), Maria Nettessheim, Kronberg/Obert. (9. 5. 64);

zum Volks- und Realschulkonrektor Lehrer Hans-Martin Wagner, Wetzlar (26. 7. 63), Konr. Johann Felber, Wetzlar (18. 3. 64),

zum Konrektor an einer Sonderschule die Sondersch.-Lehrer August Weber, Wiesbaden (9. 10. 63), Luis-Georg Wabra, Idstein/Unt. (12. 6. 64);

zum Realschulkonrektor die Realsch.-L. Horst Specht, Hofheim/Mts. (28. 6. 63), Dr. Georg Gegenwart, Frankfurt a. M. (24. 9. 63);

zur Realschulkonrektorin die Realsch.-L'innen Elis. Klüh, Dillenburg (10. 6. 63), Ilse Ribbe, Idstein/Unt. (10. 6. 63), Ursula Siemon, Frankfurt a. M. (20. 3. 64);

zum Rektor die Hptl. Martin Pysall, Hailer-Meerholz/Geln. (1. 7. 63), Richard Strohm, Wiesbaden (21. 8. 63), Kurt Loth, Nauborn/Wetzl. (18. 7. 63), Reinhold Neufang, Weidenhausen/Bied. (24. 7. 63), Ewald Gräb, Hartenrod/Bied. (12. 7. 63), Wolfgang Wagner, Breidenbach/Bied. (26. 7. 63), Walter Jung, Frickhofen/Limb. (9. 9. 63), Wilh. Diehl, Steindorf (Wetzl.) (25. 9. 63), Josef Mergen, Lindenholzhausen/Limb. (9. 10. 63), Fritz Reisch, Staffel/Limb. (9. 10. 63), Rudolf Ziel, Langenselbold/Hanau (25. 10. 63), Otto Diehl, Frankfurt a. M. (18. 10. 63), Aloys Wessels, Lorch/Rhg. (29. 8. 63), Hch. Beyer, Münchholzhäuser/Wetzl. (23. 12. 63), Albert Braun, Würges/Limb. (20. 1. 64), Georg Schlitt, Niederwaldf/Rhg. (28. 2. 64) ;

zum Rektor die Konr. Alfred Schleip, Frankfurt a. M. (6. 6. 1963), Paul Henkel, Dörnigheim/Hanau (29. 6. 63), Hans Altmannsberger, Wiesbaden (9. 7. 63);

die Lehrer Otto Kaser, Herborn/Dillkr. (24. 7. 63), Dr. Adalbert Sigulla, Frankfurt a. M. (11. 6. 63), Fritz Habicht, Oberscheld/Dillkr. (6. 8. 63), Helmut Seitz, Wiesbaden (30. 8. 63), Hans Fritsche, Wiesbaden (30. 8. 63), Alfred Tölg, Wiesbaden (30. 8. 63), Hans Blei, Wiesbaden (3. 10. 63), Fritz Sasser, Niederweidbach/Bied. (30. 11. 63), Karl Schlosser, Wiesbaden (14. 2. 64), Otto Lichey, Wiesbaden (19. 2. 64); Volks- u. Realsch.-Konr. Kurt-Stang, Wetzlar (1. 11. 63), Realsch.-L. Alfons Henzler, Wiesbaden (11. 9. 63);

zur Rektorin L'in Elfriede Beck, Frankfurt a. M. (28. 6. 63); zum Rektor (BaL) Hptl. Helmut Mück, Werdorf/Wetzl. (29. 7. 63);

zum Volks- u. Realschul-Rektor Rckt. Josef Endisch, Salminster/Schlücht. (5. 3. 64);

zum Realschulrektor die Realsch.-L. Walter Spies, Friedrichsdorf/Obert. (17. 12. 63), Karl Rohlf, Dillenburg (16. 10. 1963), die Realsch.-Konr. Hugo Schorr, Frankfurt a. M. (8. 7. 63), Arnold Erler, Frankfurt a. M. (26. 3. 64);

zum Rektor als Leiter einer Sonderschule die Sondersch.-L. Hans Bertsch, Wiesbaden (30. 8. 63), Walter Bachmann, Frankfurt a. M. (4. 7. 63);

die Hptl. a. einer Sondersch. Rudolf Zender, Frankfurt a. M. (15. 8. 63), Günther Hofer, Frankfurt a. M. (16. 8. 63), Wolf-ram Wagner, Frankfurt a. M. (16. 8. 63);

Schulpsychologe Udo Schmidt, Frankfurt a. M. (8. 2. 64); Hptl. a. einer Sondersch. Hch. Hehrmann, Schlüchtern (22. 4. 1964);

Sondersch.-Lehrer Reinhold Hellwig, Frankfurt a. M. (27. 4. 1964)

zum Rektor als Ausbildungsleiter an einem Päd. Seminar die Lehrer Georg Blase, Frankfurt a. M. (27. 9. 63), Wilh. Schmidt, Gösroth (31. 10. 63);

L'in Waltrud Müller, Frankfurt a. M. (27. 9. 63);

die Realsch.-L. Heinrich Hey, Frankfurt a. M. (27. 9. 63, Friedr. Jahr, Frankfurt a. M. (27. 9. 63,

Hptl. Anton Schneider, Weilburg/Oberl. (20. 4. 64);

Realsch.-L. Franz Bahl, Frankfurt a. M. (30. 4. 64);

Konr'in Johanna Scheid, Frankfurt a. M. (30. 4. 64);

zum Schulrat die Rekt. Günther Viehmann, Frankfurt a. M. (27. 4. 64), Oskar Gollbach, Wiesbaden (30. 4. 64);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer Horst Vieweg, Wiesbaden (26. 6. 63), Egon Welk, Wiesbaden (26. 6. 63), Werner Breda, Niederdorfelden/Hanau (15. 5. 63), Werner Rosenkranz, Tiefenbach/Wetzlar (3. 7. 63), Walter Schmorr, Cleebach/Wetzlar (27. 6. 1963), Hans Petri, Hartenrod/Bied. (22. 6. 63), Klaus Armuth, Roth/Bied. (22. 6. 63), Karl-Heinz Haas, Roßbach/Bied. (25. 6. 63), Otto Engler, Wallbach/Unt. (19. 6. 63), Dietmar Nerger, Krumbach/Wetzl. (1. 7. 63), Ewald Wolf, Uttrichshausen/Schlücht. (3. 7. 63), Klaus Kritzler, Bad Homburg (Oberl.) (1. 7. 63), Horst Eggers, Löhnberg/Oberl. (28. 6. 63), Günther Alt, Okrifel/Mts. (21. 8. 63), Ernst Pflume, Rüdesheim/Rhg. (24. 7. 63), Karl-Joseph Weidenbaum, Frankfurt a. M. (29. 5. 63), Walther Witschel, Frankfurt a. M. (2. 7. 63), Günter Lippoldes, Frankfurt a. M. (18. 4. 63), Manfred Krasselt-Priemer, Frankfurt a. M. (10. 6. 63), Peter Vogt, Oberhöchstadt/Oberl., Willi Altheim, Seitzenhahn/Untert. (25. 6. 63), Hanns Münch, Frankfurt a. M. (11. 9. 63), Walter Frank, Somborn/Gelnh. (9. 9. 63), Günther Rachvoll, Frankfurt a. M. (21. 8. 63), Wolfgang Tiede, Frankfurt a. M. (23. 8. 63), Werner Strauß, Frankfurt a. M. (21. 8. 63), Richard Umbach, Oberdieten/Bied. (2. 9. 63), Werner Lehmann, Königsberg/Wetzl. (12. 9. 63), Heinz Emde, Flammersbach (Dillkrs.) (25. 9. 63), Gerhard Krah, Limburg (19. 9. 63), Klaus Hunsfein, Wiesbaden (25. 10. 63), Günter Schmidt, Kelkheim/Mts. (28. 10. 63), Wolfgang Schrade, Frankfurt a. M. (17. 9. 63), Manfred Schwesbch, Frankfurt a. M. (24. 9. 63), Heinz Kotzwiz, Frankfurt a. M. (23. 9. 63), Norbert Bender, Frankfurt a. M. (2. 11. 63), Heinrich Cramer, Rautenthal im Rheingau (3. 12. 63), Walter Weinert, Hofheim/Mts. (11. 1. 64), Oskar Reichwein, Frickhofen/Limb. (5. 12. 63), Emil Beutel, Vollmerz/Schlücht. (5. 12. 63), Wolfgang Fritsch, Elz/Limb. (9. 12. 63), Hans Schneider, Gusterhain/Dillkrs. (6. 12. 63), Horst Walter, Wiesbaden (6. 12. 63), Willi Janz, Diedenshausen/Bied. (7. 12. 63), Hermann Koblischke, Weidenhausen/Bied. (13. 12. 63), Helmut Ruhöfer, Ravolzhausen (Hanau) (18. 12. 63), Hermann Hillenmeyer, Buchenau/Bied. (13. 12. 63), Günter Wendland, Gusterhain/Dillkrs. (18. 12. 1963), Rolf Nieke, Wolzhausen/Bied. (30. 12. 63), Friedhelm Stahl, Neukirchen-Niederauembach/Wetzlar (19. 12. 63), Edmud Müller, Frankfurt a. M. (7. 12. 63), Fritz Hellmann, Wehrheim/Usingen (20. 12. 63), Günter Stein, Frankfurt a. M. (3. 12. 63), Klaus Arends, Breunings/Schlücht. (10. 2. 64), Wolfgang Lutz, Marborn/Schlücht. (13. 2. 64), Eduard Köhler-Roth, Idstein/Unt. (12. 2. 64), Otto Gruhne, Frankfurt a. M. (8. 1. 64), Helmut Heimann, Bottenhorn (Bied.) (22. 1. 64), Wilh. Lennartz, Würges/Limb. (14. 12. 63), Karl-Heinz Jessen, Wiesbaden (12. 2. 64), Werner Walter, Rückingen/Hanau (12. 2. 64), Waldemar Böse, Bischofshausen (Hanau) (13. 2. 64), Gottfried Echtermeyer, Hochstadt/Hanau (13. 2. 64), Armin Reichert, Breitscheid/Dillkrs. (26. 2. 1964), Waldemar Kroneberg, Strinz-Trinitatis/Unt. (11. 2. 1964), Werner Vogler, Frankfurt a. M. (1. 2. 64), Dieter Alsheimer, Altengronau/Schlücht. (20. 2. 64), Joachim Eitel, Erbach/Rhg. (21. 2. 64), Kurt Bölter, Hasselbach/Oberl. (22. 2. 1964), Reinhold Landgraf, Salmünster/Schlücht. (19. 2. 64), Gerhard Ude, Frankfurt a. M. (14. 2. 64), Herbert Koleczek, Wiesbaden (5. 3. 64), Leonhard Sieber, Langendernbach/Lbg. (13. 12. 63), Werner Schmeling, Frankfurt a. M. (20. 2. 64), Fritz Held, Frankfurt a. M. (7. 3. 64);

die apl. Realsch.-L. Helmut-Stefan Brotz, Eltville/Rhg. (7. 9. 63), Winfried Heinke, Frankfurt a. M. (13. 9. 63), Joachim Buße, Frankfurt a. M. (14. 9. 63), Helmut Wilhelm, Herborn/Dillkrs. (16. 12. 63), Christian Krüger, Frankfurt a. M. (10. 1. 64);

apl. Sondersch.-Lehrer Wolfgang Sobainsky, Frankfurt a. M. (26. 6. 63);

die apl. L'in Elisabeth Hartmann, Wiesbaden (26. 6. 63), Marie-Luise Raupach, Wiesbaden (21. 7. 63), Ruth Pochert, Wiesbaden (22. 6. 63), Roswitha Engler, Limbach/Unt. (19. 6. 1963), Barbara Korb, Wißmar/Wetzlar (1. 7. 63), Ilse Habert, Gelnhausen (19. 6. 63), Ruth Eisholz, Frechenhausen (Bied.) (2. 6. 63), Ingeborg Jabelmann, Wetzlar (4. 7. 63), Rita Busch, Frankfurt a. M. (10. 6. 63), Mathilde Maubach, Altengronau/Schlücht. (6. 7. 63), Sigrid Bressler, Frankfurt a. M. (8. 7. 63), Heimburga Hochstetter, Naurod/Mts. (4. 7. 63), Hilde Koch, Frankfurt a. M. (31. 3. 63), Wiltrud Engelhardt, Frankfurt a. M. (21. 8. 63), Ursula Raßmann, Frankfurt a. M. (28. 6. 63), Ria Goldberg, Frankfurt a. M. (30. 3. 63), Elisabeth Kraus, Hattenheim/Rhg. (3. 9. 63), Marianne Michaelsen, Frankfurt a. M. (31. 8. 63), Ursula Behlen, Frankfurt a. M. (10. 9. 63), Angelika Seyfried, Wiesbaden (29. 8. 63), Ursula Buchwaldt, Wiesbaden (7. 9. 63), Rosmarie Witte, Frankfurt a. M. (19. 7. 63), Elfriede Pagels, Niederwalluf/Rhg. (30. 3. 63), Elisabeth Warmuth, Eibelshausen/Dillkrs. (19. 9. 63), Susanne Rischke, geb. Bergner, Weilburg/Oberl. (16. 9. 63), Helga Neumann, Frankfurt a. M. (21. 8. 63), Renate Köhl, Frankfurt a. M. (21. 8. 63), Ingrid Rollshausen, Frankfurt a. M. (21. 8. 63), Gerda Junk, Oberscheid/Dillkrs. (28. 9. 63), Ellen Kramer, Dauborn/Limb. (21. 9. 63), Theresia Siedhoff, Elz/Limb. (21. 9. 63), Gertraud Hebbchen, Würges/Limb. (21. 9. 63), Lieselotte Palm, Frankfurt a. M. (11. 9. 63), Ilse Hanske, Frankfurt a. M. (26. 9. 63), Erika Lüders, Lindenhofshausen/Limb. (9. 10. 1963), Hildegard Parsche, Frankfurt a. M. (23. 9. 63), Erika Göring, Frankfurt a. M. (25. 9. 63), Rosemarie Brozio, Frankfurt a. M. (5. 11. 63), Anna-Luise Grunwald, Wiesbaden (29. 11. 63), Giselheid Aschenbrenner, Wiesbaden (25. 11. 63), Christina Juretzek, Niederreifenberg/Mts. (19. 11. 63), Christel Pelster, Geisenheim/Rhg. (25. 11. 63), Ute Haendler, Frankfurt a. M. (9. 11. 63), Dorothea Schmidt, Eppstein/Mts. (5. 12. 63), Rothild, Lehmann, Vockenhausen/Mts. (5. 12. 63), Dorothea Neitzel, Oestrich/Rhg. (29. 11. 63), Anna Poetzsch, Wiesbaden (9. 12. 63), Dorothea Zick, Rautenthal/Rhg. (11. 12. 1963), Lucia Schott, Lahr/Limb. (7. 12. 63), Brigitta Latsch, Dehr/Limb. (10. 12. 63), Helga Schrader, Hommertshausen (Bied.) (7. 12. 63), Helene Rietzsch, Wiesbaden (6. 12. 63), Rosi Dippel, Wallau/Bied. (19. 12. 63), Gudrun Lindemann, Breitscheid/Dillkrs. (18. 12. 63), Ingeborg Taubert, Breitscheid/Dillkrs. (19. 12. 63), Doris Kasper, Merkenbach/Dillkreis (18. 12. 63), Margarete Schell, Hattersheim/Mts. (16. 12. 1963), Gisela Schade, Steindorf-Albshausen/Wetzlar (20. 12. 1963), Anni-Gesine Satow, Hanau (18. 12. 63), Elsa Herguth, Frankfurt a. M. (7. 12. 63), Hannelore Dietze, Okrifel (Mts.) (8. 1. 64), Erika Georg, geb. Schnautz, Haiger/Dillkrs. (8. 1. 64), Marie-Luise Scholl, Frankfurt a. M. (6. 12. 63), Ingeborg Brosig, Hattersheim/Mts. (8. 1. 64), Hildegard Griep, Hochheim/Mts. (8. 1. 64), Brigitte Zatoeil, Oberselters/Limb. (14. 12. 63), Helga Schneider, Lorch/Rhg. (13. 12. 1963), Hannelore Steigelmann, Frankfurt a. M. (23. 12. 63), Erika Platenik, Frankfurt a. M. (18. 12. 63), Helga Käschel, Frankfurt a. M. (16. 12. 63), Hiltrud Krenzer, Eibelshausen (Dillkrs.) (13. 1. 64), Ursula Heinrich, Frankfurt a. M. (11. 1. 1964), Erika Wurmbach, Dillenburg (17. 1. 64), Hedwig Pötz, Dauborn/Limb. (9. 12. 63), Herta Schulz, Idstein/Unt. (23. 1. 64), Hildegard Bergmann, Frankfurt a. M. (10. 1. 64), Christiane Lohmann, Dillenburg (27. 1. 64), Gisela Staudt, Oberbrechen/Limb. (23. 1. 64), Sieglinde Reis, Limburg (23. 1. 64), Elfriede Engelhardt, Niedershausen/Oberl. (30. 1. 64), Waldtraut Thiel, Wiesbaden (29. 1. 64), Wilma Wollmert, Dillenburg (30. 1. 64), Dorothea Teuber, Romsthal/Schlücht. (20. 2. 64), Hanna-Elis. Roth, Philippstein/Oberl. (12. 2. 64), Heide Resag, Wiesbaden (17. 2. 64), Hildegard Ihlefeld, Fischbach/Mts. (17. 2. 64), Margot Peschel, Rückingen (Hanau) (17. 2. 64), Sigrid-Maria Zimmermann, Großkrotzenburg/Hanau (28. 2. 64), Ingrid Schwabe, Mittelbuchen/Hanau (28. 2. 64), Helga Janowski, Herbornseelbach/Dill (28. 2. 64), Hilde Lantzsch, Gräveneck/Oberl. (21. 2. 64), Annette Rokohl, Frankfurt a. M. (14. 2. 64), Lieselotte Mohr, Ostheim/Hanau (28. 2. 64), Doris Wahl, Oberzell/Schlücht. (19. 2. 1964), Heinke Kilian, Frankfurt a. M. (15. 2. 64), Rosemarie Schiebold, Frankfurt a. M. (15. 2. 64), Waltraud Wilhelm,

Altengronau/Schlücht. (4. 5. 64), Margot Vanderbeke, Frankfurt a. M. (11. 3. 64), Ilse Seddig, Wiesbaden (7. 3. 64), Johanna Lettau, Frankfurt a. M. (19. 2. 64), Evalotte Schmidt, Frankfurt a. M. (19. 2. 64), Ilona Goldberg, Frankfurt a. M. (19. 2. 64), Ursula Theis, Frankfurt a. M. (19. 2. 64), Ursula Fuchs, Frankfurt a. M. (23. 2. 64), Ina König, Hochheim/Mts. (18. 3. 64), Margarete Sägebarth, Wächtersbach/Gelnh. (13. 3. 1964), Elisabeth Eckert, Bad Orb/Gelnh. (11. 3. 64), Barbara Runzheimer, Braunfels/Wetzlar (20. 3. 64), Heidemarie Schmidt-Schwarzenberg, Frankfurt a. M. (5. 3. 64), Karin vorm Walde, Frankfurt a. M. (6. 3. 64), Margarete Gläser, Wiesbaden (7. 4. 64), Hannelore Lotz, Ewersbach/Dillkrs. (8. 4. 64);

die apl. techn. L'in Erika Weisgerber, Schmittgen/Usingen (20. 12. 63), Margot Schirdewan, Frankfurt a. M. (4. 11. 63), Adele Essigmann, Frankfurt a. M. (17. 4. 64);

die techn. L'in Gerda Werner, Oberursel/Obert. (21. 2. 64); die apl. Realsch.L'in Renate Lachmuth, Wiesbaden (30. 11. 1963), Anneliese Mildnerberger, Gladenbach/Bied. (13. 12. 63), Jooita Fischer, Frankfurt a. M. (18. 12. 63), Sigrid Kirmse, Frankfurt a. M. (19. 12. 63), Ursula Herold, Wiesbaden (25. 3. 64), Linda Neubeck, Frankfurt a. M. (30. 5. 64), Elis. Leutheuser, Frankfurt a. M. (21. 8. 63), Marianne Bierbaum, Eltville/Rhg. (22. 8. 63), Jutta Imhof, Frankfurt a. M. (10. 10. 1963), Johanna-Dorothea Belzer, Frankfurt a. M. (4. 11. 63), Marga Goßmann, Wiesbaden (25. 10. 63), Gertrudis Schmid, Frankfurt a. M. (12. 2. 64), Carola Günther, Frankfurt a. M. (11. 4. 64), Gertrud Henn, Frankfurt a. M. (11. 4. 64), Mechtild Borig, Frankfurt a. M. (21. 4. 64), Waldtraut Lerch, Frankfurt a. M. (8. 5. 64);

die apl. Realsch.-Lehrer Günter Roth, Frankfurt a. M. (20. 3. 64), Dr. Horst Butschkus, Rüdeshcim/Rhg. (13. 5. 64), Horst Bergemann, Frankfurt a. M. (14. 6. 64);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer Erwin Rößner, Eibelshausen/Dillkrd. (28. 6. 63), Gerhard Müller, Wiesbaden (16. 7. 63), Rainer Stier, Haiger/Dillkrs. (26. 7. 63), Hans Janowski, Herbornseelbach (Dill.) (8. 7. 63), Ernst Staniewicz, Eibelshausen/Dillkrs. (11. 7. 63), Adalbert Hillenbrand, Dillenburg (9. 7. 63), Fritz Hartmann, Hundstadt/Usingen (29. 8. 63), Wolfgang Hauck, Frankfurt a. M. (6. 9. 63), Dieter Carow, Silberg/Bied. (5. 8. 1963), Wolfram Ahner, Kelkheim/Mts. (24. 9. 63), Hans Berger, Eschborn/Mts. (27. 9. 63), Walter Krug, Neuenhaßlau (Gelnh.) (24. 10. 63), Dr. Karl Tisowsky, Mittelbuchen/Hanau (4. 11. 63), Werner Jordan, Hausen/Unterts. (5. 11. 63), Norbert Pohl, Wachenbuchen/Hanau (9. 10. 63), Bernhard Koch, Niedermittlau/Gelnh. (8. 11. 63), Rolf Baumbach, Großauheim/Hanau (4. 11. 63), Kurt Birnbaum, Horbach/Gelnh. (10. 11. 63), Alois Grund, Sinn/Dillkrs. (29. 11. 63), Kurt Andreas, Hanau a. M. (26. 11. 63), Volker Heil, Bad Schwalbach/Unt. (4. 12. 63), Manfred Kröner, Oberrodenbach/Hanau (9. 12. 63), Manfred Noack, Langenselbold/Hanau (27. 11. 1963), Paul Trautner, Hanau a. M. (12. 12. 63), Manfred Haagen, Hangenmeilingen/Lbg. (11. 12. 63), Berthold Orth, Laufenselden/Unt. (22. 1. 64), Jürgen Beckmann, Wiesbaden (17. 1. 64), Paul Regenbrecht, Niederhöchstädt/Mts. (21. 1. 64), Erwin Junker, Oberbiel/Wetzlar (10. 2. 64), Friedr. Gürge, Wiesbaden (4. 2. 64), Gerald Fritsch, Fischbach/Mts. (19. 2. 1964), Konrad Franz, Endbach/Bied. (22. 4. 64), Johannes Plasa, Niederzeuzheim/Lbg. (19. 2. 64), Rolf Krenzer, Dillenburg (14. 3. 64), Max Seydenschwanz, Frankfurt a. M. (15. 2. 64), Hans-Joachim Seegert, Ahausen/Oberl. (20. 2. 64), Bodo von Maydell, Wiesbaden (7. 3. 64), Helmut Lotz, Ewersbach/Dillkrs. (6. 3. 64), Helmut Werner, Buchenau (Bied.) (16. 3. 64), Hubert-Georg Quarta, Langenaubach/Dillkreis (16. 3. 64), Wilfried Junk, Niederscheld/Dillkrs. (12. 3. 1964), Konrad Pant, Wetzlar (20. 3. 64), Siegfried Engelhardt, Weifenbach/Bied. (16. 3. 64), Karl-Heinz Beneckenstein, Heckholzhausen/Oberl. (24. 3. 64), Dr. Ernst Till, Hattersheim/Mts. (4. 4. 64), Georg Nettesheim, Hochheim/Mts. (7. 4. 1964), Hans Berger, Ostheim/Hanau (8. 4. 64), Josef Kraus, Pfaffenhausen/Gelnh. (21. 5. 64), Konr. Günter Jacobs, Frankfurt a. M. (20. 12. 63);

die Realsch.-Lehrer Horst Keßler, Biedenkopf (22. 8. 63), Theo Sittig, Frankfurt a. M. (26. 11. 63), Karl Bohn, Frankfurt a. M. (2. 12. 63), Eberhard Röhl, Frankfurt a. M. (28. 2. 1964);

die L'in Pia Werckmeister, Kinzenbach/Wetzlar (24. 6. 63), Ursula Werner, Langendernbach/Lbg. (1. 7. 63), Christa Ratchow, Frohnhausen/Dillkrs. (9. 7. 63), Rosemarie Dürr, Schwalbach/Wetzlar (8. 7. 63), Rosemarie Wege, Lixfeld/Bied.

(10. 7. 63), Ruthild Röder, Frankfurt a. M. (21. 6. 63), Luise Ruffer, Flörsheim/Mts. (23. 8. 63), Bristin Fromm, Frankfurt a. M. (31. 5. 63), Else Hilbig, Rodheim/Wetzl. (9. 9. 63), Ingeborg Fronz, Eichen/Hanau (16. 8. 63), Ursula Schwichtenberg, Frankfurt a. M. (25. 6. 63), Ursula Hager, Brandobendorf/Wetzl. (22. 8. 63), Erika Grund, Edingen/Wetzl. (22. 8. 63), Helga Fluck, Eltville/Rhg. (22. 8. 63), Marg. Wolf, Hofheim/Mts. (11. 9. 63), Helga Timme, Wehrheim/Usingen (22. 8. 63), Elis. Pfaff, Geisenheim/Rhg. (7. 9. 63), Marte Preuß, Schwalbach/Mts. (20. 9. 63), Gisela Thietje, Frankfurt a. M. (6. 9. 63), Gerda Publitz, Massenheim/Mts. (6. 10. 1963), Isabella Faber, Ernsthäusen/Oberl. (5. 10. 63), Gerta Proksch, Frankfurt a. M. (12. 9. 63), Gisela Beneckenstein, Merenberg-Allendorf/Oberl. (25. 9. 63), Ingrid Fuhrmann, Wetzlar (9. 10. 63), Susanne Korus, Großauheim/Hanau (26. 10. 63), Ilse Bernet, Frankfurt a. M. (29. 10. 63), Gisela Höfling, Hanau a. M. (25. 10. 63), Hanna Reber, Idstein/Untert. (30. 10. 63), Jutta Dostel, Linter/Limburg (5. 11. 63), Elfriede Bartusch, Ravalzhausen/Hanau (1. 11. 63), Katharina Berggold, Bischofsheim/Hanau (6. 12. 63), Elisabeth Bergmann, Frankfurt a. M. (30. 11. 63), Erika Scholz, Hanau a. M. (12. 12. 1963), Anna-Luise Schneider, Hanau a. M. (12. 12. 63), Dorothea Franz, Frankfurt a. M. (2. 12. 63), Gisela Wagner, Eschborn/Mts. (19. 12. 63), Maria Holdschick, Frankfurt a. M. (6. 12. 63), Annelies Friedlein, Wiesbaden (15. 1. 64), Marlene Raffel, geb. Lißfeld, Kraftsolms-Kröffelbach/Wetzlar (3. 3. 64), Anneliese Petri, Greifenthal/Wetzl. (10. 2. 64), Johanna Jäger, Frankfurt a. M. (8. 1. 64), Ursula Kaestner, Frankfurt a. M. (8. 1. 64), Hildegard Linke, Flörsheim/Mts. (6. 2. 64), Ilse Schott, Großenhausen/Gelnh. (28. 2. 64), Rose-Marie Becke, Frankfurt a. M. (18. 3. 64), Rosemarie Loerzer, Frankfurt a. M. (24. 1. 64), Ursula Wuthenow, Wiesbaden (19. 2. 64), Ursula Huber, Frankfurt a. M. (5. 2. 64), Wilhelmina Weigel, Wetzlar (17. 2. 64), Gerda Fehler, Frankfurt a. M. (22. 2. 64), Elise Jakspeter, Wetzlar (23. 3. 64), Anna-Kathrin Krüger, Atzbach/Wetzlar, (30. 5. 64), Helga Petrich, Idstein/Untert. (8. 4. 64), Liselotte Gensel, Bad Schwalbach/Unt. (17. 3. 64), Anneliese Dorndorf, Frankfurt a. M. (23. 3. 64), Elisabeth Becker, Hanau a. M. (21. 3. 64), Johanna Görnitz, Schwalbach/Mts. (7. 4. 64), Gertrud Heinermann, Hochheim/Mts. (25. 9. 63);

die techn. L'in Edith Bergelt, Ewersbach/Dillkrs. (28. 6. 63), Charlotte Bringezu, Nauborn/Wetzlar (27. 6. 63), Ruth Schierling, Driedorf/Dillkrs. (9. 7. 63), Ida Harzer, Neuenhain/Mts. (11. 9. 63), Stephanie Riedel, Wiesbaden (21. 1. 64), Ernesta Habl, Eschborn/Mts. (23. 1. 64), Monika Grenzebach, Neuenhaßlau/Gelnh. (18. 2. 64);

die Realsch.-L'in Lieselotte Old, Frankfurt a. M. (5. 7. 63), Waltraud Roland, Flörsheim/Mts. (21. 1. 64), Dr. Christiane Wandel, Limburg (8. 5. 64);

die Sonderschl.-L'in Hildegard Loots, Frankfurt a. M. (15. 5. 64), Gerda Döbler, Wiesbaden (26. 6. 63);

Schulpsychologin Ilse Meschede, Hahn/Untert. (13. 2. 64);

in den Ruhestand versetzt

die Lehrer Bruno Semrau, Frankfurt a. M. (1. 10. 63), Emil Dill, Eltville/Rhg. (1. 10. 63), Fritz Tezel, Wiesbaden (1. 10. 1963), Walter Newrzella, Frankfurt a. M. (1. 9. 63), Ernst Schönberg, Wiesbaden (1. 10. 63), Friedrich Heil, Frankfurt a. M. (1. 10. 63), Egon Seul, Wiesbaden (1. 12. 63), Wilh. Sennekamp, Schwalbach/Mts. (1. 1. 64), Josef Wecker, Münchholzhausen/Wetzl. (1. 4. 64), Heinrich Rehorn, Wetzlar (1. 4. 64), Richard Rauscher, Waldgirmes/Wetzl. (1. 4. 64), Alfred Gaußloser, Gunterdsdorf/Dillkrs. (1. 4. 64), Erdmann Bartel, Weidenhausen/Wetzl. (1. 4. 64), Hermann Bünnecke Ueberthal/Dillkrs. (1. 4. 64), Hartmut Kleeberg, Neuweilmau (Usingen) (1. 11. 63), Ernst Schmidt, Aßlar/Wetzlar (1. 4. 64), Gustav Ehmann, Wetzlar (1. 4. 64), Kurt Sachse, Achenbach (Bied.) (1. 4. 64), Walter Heidenreich, Tringenstein/Dillkrs. (1. 4. 64), Alfred Kleiner, Weidenhausen/Bied. (1. 4. 64), Emil Schöppenthau, Bergen-Enkheim/Hanau (1. 4. 64), Erich Zipp, Sulzbach/Mts. (1. 4. 64), Erich Zechendorf, Hanau a. M. (1. 4. 64), Franz Weber, Hanau a. M. (1. 4. 64), Gustav Wehlmann, Wiesbaden (1. 4. 64), Ludwig Becker, Hundstadt/Usingen (1. 4. 64), August Bodenbug, Breitenbach (Schlücht.) (1. 4. 64), Christian Hofacker, Uertzell/Schlücht. (1. 4. 64), Clemens Schwarz, Eschhofen/Limb. (1. 4. 64), Friedrich Neese, Wiesbaden (1. 4. 64), Bruno Zänker, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Franz Schäfer, Frankfurt a. M. (1. 4. 1964), Josef Ullmann, Kassel/Gelnh. (1. 4. 64), Paul Neumann, Oberlibbach/Unt. (1. 4. 64), Hans Werner, Gelnhau-

sen (1. 4. 64), Alfred Möller, Rüdeshheim/Rhg. (1. 4. 64), Georg Eitner, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Otto Boch, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Hermann Bautz, Essershausen/Oberl. (1. 4. 64), Richard Sommer, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Franz Pinz, Villmar/Oberl. (1. 4. 64), Karl Bober, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Hans Clauder, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Wilh. Grote, Kettenbach/Unt. (1. 4. 64), Karl Jeischik, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Hans Engelhardt, Sterbfritz/Schlücht. (1. 4. 1964), Alois Bretz, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Wilhelm Bäßler, Rod a. d. Weil/Usingen (1. 4. 64), Otto Kilian, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Karl Tanzer, Frankfurt a. M. (1. 4. 1964), Erwin Tinkel, Bad Homburg/Obert. (1. 7. 64), Karl Spenner, Frankfurt a. M. (1. 8. 64), Konrad Grundmeier, Salmünster/Schlücht. (1. 8. 64), Hermann Hüniche, Schlüchtern (1. 8. 64), Adolf Nothnagel, Vollmerz/Schlücht. (1. 8. 64), Heinrich Wunrum, Frankfurt a. M. (1. 8. 64);

die L'in Luise Reichert, Frankfurt a. M. (1. 10. 64), Maria Bohm, Bad Schwalbach/Unt. (1. 10. 64), Hedwig Walter, Sulzbach/Mts. (1. 10. 64), Hermine Wagner, Hocheimheim (Wetzlar) (1. 4. 64), Johanna Schilling, Langendiebach/Hanau (1. 4. 64), Rudolfine Ritschel, Dautphe/Bied. (1. 4. 64), Karoline Kassekert, Braunfels/Wetzl. (1. 4. 64), Hildegard Essler, Naunheim/Wetzlar (1. 4. 64), Gertrud Schmidtko, Oberhöchstädt/Obert. (1. 4. 64), Olga Gorbacht, Hochheim (Mts.) (1. 4. 64), Edith Piol, Frankfurt a. M. (1. 1. 64), Helene Hardt, Wiesbaden (1. 4. 64), Johanna Hofmann, Wiesbaden, (1. 4. 64), Else Wagner, Wiesbaden (1. 4. 64), Adelgunde Wittich, Wiesbaden (1. 4. 64), Hildegard Metzkes, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Martha Berger, Frankfurt a. M. (1. 5. 1964), Angela Michalik, Bernbach/Gelnh. (1. 4. 64), Johanna Gürtler, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Gertrud Geiger, Lanzingen/Gelnh. (1. 4. 64), Eva Newrzella, Frankfurt a. M. (1. 4. 1964), Margarete Kolbe, Elm/Schlücht. (1. 4. 64), Annemarie Euler, Hailer/Gelnh. (1. 4. 64), Charlotte Küntzel, Frankfurt a. M. (1. 7. 64), Maria Schwab, Hofheim/Mts. (1. 4. 64), Maria Mohler, Frankfurt a. M. (1. 6. 64), Klara Müller van Engelen, Wiesbaden (1. 6. 64), Stephanie Diener, Wiesbaden (1. 6. 64);

die Realsch.-Lehrer Dr. Gerhard Schulz, Frankfurt a. M. (1. 10. 63), Wilh. Koschig, Birstein/Gelnh. (1. 12. 63), Emil Nöll, Wetzlar (1. 4. 64), Hermann Stahl, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Ehrhardt Hoese, Wiesbaden (1. 4. 64), Ernst Walz, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Otto Kramer, Herborn/Dillkr. (1. 4. 64), Otto Serth, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Josef Küttner, Herborn/Dillkr. (1. 4. 64), Erich Weber, Wiesbaden, (1. 5. 64), Dr. Max Naetscher, Wiesbaden (1. 8. 64);

die Realsch.-L'in Elis. Hennberg, Wiesbaden (1. 9. 64), Karola Schröter, Wiesbaden (1. 8. 64), Germana Günzl, Wiesbaden (1. 9. 64), Anna Schneider, Wetzlar (1. 10. 64), Karoline Schultheis, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Rosa Söhngen, Wiesbaden (1. 4. 64), Dr. Emilie Neunhöffer, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Elisabeth Gerth, Hanau a. M. (1. 4. 64), Dr. Luise Schnauder, Gelnhausen (1. 4. 64), Emma Rössler, Wiesbaden (1. 4. 64), Ottilie Keller, Wiesbaden (1. 4. 64), Käthe Karlipp, Wächtersbach/Gelnh. (1. 4. 64), Maria Müller, Wiesbaden (1. 4. 64), Elisabeth Schweiger, Weilmünster/Oberl. (1. 4. 64);

die techn. L'in Maria Schablitzki, Kelkheim/Mts. (1. 1. 64), Anita Grosch, Wiesbaden (1. 10. 63), Margot Krefft, Langensfeld/Hanau (1. 2. 64), Margarete Schenk, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Annemarie Sufeida, Sterbfritz/Schlücht. (1. 4. 64), Betty Maternus, Wiesbaden (1. 10. 63);

die Hptl. Wilhelm Möllmann, Horbach/Gelnh. (1. 10. 63), Karl Plank, Dorlar/Wetzlar (1. 4. 64), Wilh. Barth, Breidenstein/Bied. (1. 4. 64), Friedr. Adam, Kinzenbach/Wetzl. (1. 4. 1964), Wilh. Peter, Niedersched/Dillkr. (1. 4. 64), Willi Stahl, Endbach/Bied. (1. 4. 64), Heinrich Hedrich, Niederbiel/Wetzlar (1. 4. 64), Rudolf Gruner, Wiesbaden (1. 4. 64), August Herchen, Grävenc/Obert. (1. 4. 64), Heinrich Bruch, Steeden/Oberl. (1. 4. 64);

Hptl'in Ilse Saalman, Idstein/Unt. (1. 10. 64);
Sondersch.-Lehrer Franz Eichhorn, Idstein/Unt. (1. 2. 64)
Sondersch.L'in Elvira Lawitschka, Wiesbaden (1. 4. 64);
die Konr. Julius Haas, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Max Kinzel, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Renuat Swiniarski, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Wilh. Mink, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), August Nicolai, Wiesbaden (1. 4. 64), Andreas Höpfer, Elz/Limb. (1. 4. 64), Fritz Schmidt, Wiesbaden (1. 4. 64), Richard Hahn, Wiesbaden (1. 4. 64), Heinrich Zißler, Bad Homburg/Obert. (1. 4. 64), Wilh. Breitschaft, Frankfurt a. M. (1. 8. 63);

die Konr. a. Sondersch. Heinrich Platzdasch, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Fritz Neidhardt, Frankfurt a. M. (1. 4. 64);
Realsch.-Konr'in Edith Reichenbach, Frankfurt a. M. (1. 10. 1963);

Realsch.-Konr. Karl Schäfer, Gelnhausen (1. 4. 64);
die Rektoren Karl Goebel, Frankfurt a. M. (1. 10. 63), Alfred Arnold, Waldgirmes/Wetzlar (1. 4. 64), Moritz Willig, Naunheim/Wetzlar (1. 4. 64), Ewald Gräb, Hartenrod/Bied. (1. 4. 64), Erich Brandt, Neuenhain/Mts. (1. 4. 64), Otto Berlin, Kelkheim-Münster/Mts. (1. 4. 64), Emil Henn, Wiesbaden (1. 4. 64), Paul Altmann, Weilbach/Mts. (1. 4. 64), Karl Jung, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Herbert Herber, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Paul Metzler, Wiesbaden (1. 4. 64), Josef Möhler, Wiesbaden (1. 4. 64), August Schnädter, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Otto Reitz, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Valentin Merz, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Georg Wolfart, Usingen (1. 4. 64), Heinrich Drescher, Anspach/Usingen (1. 4. 64), Karl Euler, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Heinrich Discher, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Wilh. Krick, Frankfurt a. M. (1. 6. 64);

die Rekt'in Olga Weiß, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Else Gehlen, Frankfurt a. M. (1. 4. 64);

Rekt. a. c. Sondersch. Wilh. Völker, Wiesbaden (1. 4. 64);
Realsch.-Rektor Alfred Tamm, Hanau a. M. (1. 4. 64);

Volks- u. Realsch.-Rektor Dr. Berthold Leinweber, Gladenbach/Bied. (1. 4. 64);

die Realsch.-Rektoren Hugo Stitz, Eltville/Rhg. (1. 4. 64), Albert Furch, Frankfurt a. M. (1. 4. 64);

die Schulräte Erich Sobotta, Rüdeshheim/Rhg. (1. 8. 63), Dr. Kurt Beyer, Hanau a. M. (1. 6. 64);

Direktor d. Taubst.-Schule Kurt Lietz, Camberg/Limb. (1. 4. 64);

entlassen

die apl. Lehrer Ernst Förster, Wetzlar (1. 10. 63), Rolf Michels, Frankfurt a. M. (1. 9. 63), Friedr. Böhm, Cratzenbach/Usingen (1. 1. 64), Franz Stark, Frankfurt a. M. (1. 4. 1964), Rudolf Bartsch, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Dr. Ludwig Dietze, Weilbach/Mts. (1. 4. 64), Heinz Materne, Frankfurt a. M. (15. 9. 63), Rudolf Piesche, Frankfurt a. M. (1. 5. 64), Werner Reuhl, Frankfurt a. M. (1. 7. 64), Paul Lapawczyk, Wickers/Mts. (1. 10. 63);

die apl. Realsch.-Lehrer Dr. Harry Maor, Frankfurt a. M. (1. 9. 63), Dr. Walter Sperling, Frankfurt a. M. (15. 10. 63);

die apl. L'in Heinke Spangenberg, Bad Homburg/Obert. (1. 10. 63), Hildegard Klingel, Frankfurt a. M. (1. 9. 63), Johanna Kessel, Frankfurt a. M. (1. 9. 63), Hildegard Paulus, Ahlbach/Limb. (1. 10. 63), Ursula Reichert, Breitscheid/Dillkr. (1. 9. 63), Inge Krüger, Frankfurt a. M. (1. 9. 1963), Sigrid Möbs, Langendiebach/Hanau (26. 8. 63), Edltraud Krause, Wißmar/Wetzl. (1. 9. 63), Erika Strong, Frankfurt a. M. (1. 11. 63), Sabine von Eisenhart-Roth, (1. 10. 63), Uta-Regina Behr, Langensfeld/Hanau (1. 10. 1963), Marlies Böhler, Hanau a. M. (1. 10. 63), Heidrun Hunstein, Wiesbaden (20. 10. 63), Krista Woizeschke, Frankfurt a. M. (1. 11. 63), Roswita Guist, Langendiebach/Hanau (5. 11. 63), Ute Haendler, Frankfurt a. M. (1. 12. 63), Sigrid Kunz, Dutenhofen/Wetzlar (23. 11. 63), Mathilde Maubach, Altengronau/Schlücht. (1. 9. 63), Brigitte Mittelstaedt, Oberursel/Obert. (1. 1. 64), Ingrid Bach, Mademühlen/Dillkreis (1. 1. 64), Ruth Walbeck, Kempfenbrunn/Gelnh. (1. 1. 1964), Hannelore Duhr, Werdorf/Wetzlar (13. 1. 64), Erika Weisgerber, Schmitt/Usingen (1. 1. 64), Maria Flögel, Obertiefenbach/Oberl. (1. 1. 64), Lieselotte Stöver, Frankfurt a. M. (1. 1. 64), Erika Georg, Haiger/Dillkr. (1. 4. 64), Ilja Dennis, Wiesbaden (1. 1. 64), Barbara Wieland, Frankfurt a. M. (1. 2. 64), Karin Elsner, Grävenwiesbach/Usingen (1. 1. 64), Helga Hesse, Wiesbaden (1. 4. 64), Hiltrud Krenzer, Eibelshausen/Dillkr. (1. 4. 64), Ingrid Barrera, Frankfurt a. M. (1. 1. 64), Ursula Buchwaldt, Wiesbaden (1. 2. 64), Elis. Warmuth, Eibelshausen/Dillkr. (1. 4. 64), Ortrud Schwarz, Hattersheim/Mts. (1. 4. 64), Charlotte Reinheimer, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Gudrun Schwab, Hintersteinau (1. 3. 64), Ursula Borries, Stockhausen/Wetzlar (1. 4. 64), Ingrid Zorn, Hofheim/Mts. (1. 8. 64), Hannelore Dietze, Okriftel/Mts. (1. 4. 64), Heinke Liefland, Wolfenhausen/Oberl. (1. 4. 64), Dorothea Teuber, Romsthal (Schlücht.) (1. 4. 64), Ulrike Jung, Erbach/Rhg. (1. 4. 64), Christiane Dell, Wiesbaden (1. 4. 64), Anita Sobainsky, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Ursula Fuchs, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Inge Rybak, Wehrheim/Usingen (1. 4. 64), Mag-

dalena Schunath, Krofdorf/Wetzlar (1. 4. 64), Ingeborg Elben, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Ute Hardt, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Barbara Berthold, Flörsheim/Mts. (1. 4. 64), Gudrun Stahlschmidt, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Gertraud Hebbchen, Würges/Lbg. (1. 4. 64), Ingrid Westernberger, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Gisela Buschmann, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Elke Bruchhaus, Hanau a. M. (1. 4. 64), Hildegard Retzmann, Wetzlar (1. 4. 64), Gertrud Huff, Bad Schwalbach (Unt.) (15. 4. 64), Ingrid Berghammer, Frankfurt a. M. (1. 5. 1964), Margot Amtsberg, Köppern/Obert. (1. 8. 64), Renate Schuster, Frankfurt a. M. (1. 6. 64), Rotraut Jahr, Bad Homburg/Obert. (1. 8. 64), Helga Betz, Wiesbaden (1. 7. 64), Barbara Koch, Breidenbach/Bied. (1. 8. 64), Eleonore Möhle, Nanzenbach/Dillkr. (24. 6. 64);

die apl. Realsch.-L'in Ortrun Großer, Hadamar/Limbg. (1. 10. 1963), Christa Jahl, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Ursula Herold, Wiesbaden (1. 4. 64);

die Lehrer Werner Schulz, Frankfurt a. M. (1. 9. 63), Herbert Müller, Eibelshausen/Dillkr. (12. 8. 63), Otto Henning, Niederhofheim/Mts. (1. 4. 64), Adalbert Rang, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Walter Braun, Hanau a. M. (1. 4. 64); die L'in Elis., Richter, Wiesbaden (1. 10. 63), Gesina Wilhelmi, Frankfurt a. M. (1. 10. 63), Christa Heinel, Frank-

furt a. M. (1. 9. 63), Inge Schumacher, Frankfurt a. M. (1. 10. 63), Lieselotte Oesterreicher, Auringen/Mts. (1. 9. 63), Rosemarie Glänzel, Frankfurt a. M. (1. 10. 63), Ruthild Röder, Frankfurt a. M. (1. 10. 63), Lydia Kobialka, Frankfurt a. M. (1. 11. 63), Eva Wörner, Ravolzhausen-Rüdigh./Hanau (1. 4. 64), Marg. Kandalofsky, Wetzlar (1. 4. 64), Liesel Konrad, Wallau/Bied. (1. 2. 64), Dorothea Hans, Wiesbaden (1. 2. 64), Hanna Reber, Idstein/Unt. (1. 4. 64), Gertrud Ficke, Wiesbaden (1. 6. 64), Lieselotte Prellwitz, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Ruth Westphal, Wiesbaden (1. 4. 64), Marg. Elzenheimer, Frankfurt a. M. (1. 5. 64), Luise Reuter, Runkel/Oberl. (1. 6. 64), Helga Buschmann, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Christel Schmidt, Okriftel/Mts. (1. 8. 64); Sondersch.-L'in Lieselotte Müller, Frankfurt a. M. (1. 10. 1963);

die Realsch.-L'in Irmtraut Drescher, Oberursel/Obert. (1. 10. 1963), Marlene Schubert, Frankfurt a. M. (1. 4. 64), Brunhilde Ritscher, Oberursel/Obert. (1. 6. 64), Antonia Erntner, Wiesbaden (11. 6. 64).

Wiesbaden, 21. 7. 1964

Der Regierungspräsident

II 2 (I G)

StAnz. 37/1964, S. 1177

1076 DARMSTADT

Wohnplätze in der Gemeinde Altheim

Dem Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Altheim vom 22. 11. 1963 entsprechend werden die Wohnplätze „Auf dem Sand“, „Im Hainchen“, „Im Schöll“

als Gemeindeteile besonders benannt (§ 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 — GVBl. S. 103 und der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. 5. 1964 GVBl. S. 61).

Darmstadt, 24. 8. 1964

Der Regierungspräsident

I/2a — 3 k 02/05

StAnz. 37/1964, S. 1177

1077

Wohnplätze in der Gemeinde Astheim

Dem Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Astheim vom 22. Mai 1964 entsprechend werden die Wohnplätze

„In den Wiesen I, II, III, IV“, „Auf dem Stetting“ und „Am Fischerpfad“

Regierungspräsidenten

als Gemeindeteile besonders benannt (§ 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 — GVBl. S. 103 und der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. 5. 1964 GVBl. S. 61).

Darmstadt, 24. 8. 1964

Der Regierungspräsident

I/2 a — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 37/1964, S. 1177

1078

Wohnplätze der Stadt Babenhausen

Dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen vom 21. Januar 1964 entsprechend wird der Wohnplatz

„Bahnwärterhaus Nr. 79“

aufgehoben (§ 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960).

Darmstadt, 24. 8. 1964

Der Regierungspräsident

I/2a — 3 k 02/05

StAnz. 37/1964, S. 1177

Buchbesprechungen

Schieckel, **Kindergeldgesetze** — Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen, in d. Fass. d. Änd.-Ges. v. 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1061), Kindergeldanpassungsgesetz, Kindergeldergänzungsgesetz, Kindergeldkassengesetz, Bundeskindergeldgesetz, Loseblattausgabe; 15.—18. Ergänzungslieferung, Verlag, R. S. Schulz, München 15.

Mit den vier Ergänzungslieferungen seiner Loseblattausgabe brachte Schieckel weitere umfangreiche Ergänzungen und Erläuterungen zu den Kindergeldgesetzen sowie den hierzu ergangenen Verordnungen, Erlässen, Rundschreiben usw. in der bisher bewährten Ausführlichkeit (siehe auch Besprechung im StAnz. 1963 S. 1014).

Neu aufgenommen wurde vor allem auch das Bundeskindergeldgesetz — einschließlich der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf, das am 14. 4. 1964 verkündet wurde (BGBl. I S. 265) und am 1. 7. 1964 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz, das die schon seit langem gewünschte Zusammenfassung und Vereinheitlichung des Kindergeldrechtes brachte, traten bekanntlich das Kindergeldgesetz, das Kindergeldanpassungsgesetz, das Kindergeldergänzungsgesetz und das Kindergeldkassengesetz außer Kraft.

Mit der 18. Ergänzungslieferung wurde das Schriftwerk auf den Stand vom 1. Juli 1964 gebracht.

Oberregierungsrat Stenzel

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

1964

Montag, den 14. September 1964

Nr. 37

2533 Aufgebote

F 2/64 — **Aufgebot:** Heinrich Dörsam, Küfer, in Frankfurt a. M., ist im Grundbuch von Beerfelden, Band 30, Blatt 1815, bezüglich dem Grundstück Fl. 1, Flst. 1616, Gartenland der Krautgarten, 0,91 Ar, als Alleineigentümer eingetragen.

Karl Heinrich Emig in Beerfelden hat hinsichtlich dieses Grundstückes das Aufgebot gemäß § 927 BGB beantragt.

Der eingetragene Eigentümer sowie dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 27. Oktober 1964, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6124 Beerfelden, 18. 8. 1964 **Amtsgericht**

2534

F 9 64 — **Aufgebot:** Die Bäuerin Maria Möller, geb. Post, wohnhaft in Bad Salzschlirf (Kreis Fulda), Fuldaer Straße 261, hat gemäß § 927 BGB beantragt, die Eigentümer des $\frac{1}{77}$ Anteils an den in den Gemarkungen Landenhausen und Angersbach belegenen, im Grundbuch von Landenhausen, Blatt 355 und Angersbach Blatt 458 verzeichneten Grundstücken,

a) Landenhausen, Blatt 355: Flur VIII, Nr. 17, Holzung, am Söderberg, 49,54 Ar, Flur VIII, Nr. 18, Ackerland, Holzung, am Söderberg, 5,68 Ar.

b) Angersbach, Blatt 458: Flur XI, Nr. 76, Holzung, am Söderberg, 23,57 Ar.

z. Z. eingetragen auf a) Lorenz Post der Zweite in Bad Salzschlirf, b) dessen Ehefrau Maria Ottilie Post, geb. Post, daselbst, zu $\frac{1}{77}$ Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft — im Wege des Aufgebotsverfahrens auszuschließen.

Der Eigentümer Lorenz Post ist am 19. April 1942, die Eigentümerin Maria Ottilie Post, geb. Post, ist am 4. November 1912 in Bad Salzschlirf verstorben.

Die Eigentümer sowie deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 24. November 1964, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls Ausschließung erfolgen wird.

642 Lauterbach (Hessen), 1. 9. 1964 **Amtsgericht**

2535

F 6/64 — **Aufgebot:** Der Landwirt Josef Emil Schüller, wohnhaft in Bad Salzschlirf, Haus Nr. 304, hat gemäß § 927 BGB beantragt, die Eigentümer des $\frac{1}{77}$ Anteils an den in den Gemarkungen Landenhausen und Angersbach belegenen, im Grundbuch von Landenhausen Blatt 355 und Angersbach Blatt 458 verzeichneten Grundstücken

a) Landenhausen Blatt 355: Flur VIII, Nr. 17, Holzung am Söderberg, 49,54 Ar, Flur VIII, Nr. 18, Ackerland, Holzung, am Söderberg, 5,68 Ar,

b) Angersbach, Blatt 458: Flur XI, Nr. 76, Holzung, am Söderberg, 23,57 Ar,

z. Z. eingetragen auf a) Kalliope Reus, geb. Brehler in Bad Salzschlirf, b) Anton August Reus, daselbst, c) Maria Theresia Reus, daselbst, zu $\frac{1}{77}$ Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft — im Wege des Aufgebotsverfahrens auszuschließen.

Die eingetragenen Eigentümer sind verstorben, und zwar Kalliope Reus, geb. Brehler, am 11. 9. 1930 in Bad Salzschlirf, Anton August Reus am 3. 12. 1926 in Bad Salzschlirf, Maria Theresia Schüler, geb. Reus am 31. 7. 1932 in Marburg.

Die Eigentümer sowie deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 24. November 1964, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls Ausschließung erfolgen wird.

642 Lauterbach (Hessen), 1. 9. 1964 **Amtsgericht**

2536

3 F 2/64 — **Aufgebot:** Die Wetdeutsche Bleifarbenwerke Dr. Kalkow AG in Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstr. 79, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 156, Blatt 4403, in Abteilung III unter Nr. 10 zu ihren Gunsten eingetragene Darlehenshypothek von 8000,— DM nebst $\frac{7}{100}$ Jahreszinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 13. Januar 1965, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 34, I. Stockanberaumten Aufgebotstermin, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

605 Offenbach (Main), 28. 8. 1964 **Amtsgericht**

2537 Güterrechtsregister

GR 448: Durch notariellen Vertrag vom 16. Juli 1964 haben die Eheleute Metallarbeiter Günter Reddieb und Anna, geb. Strobl, Butzbach, Königsberger Straße 25, Gütertrennung vereinbart.

6308 Butzbach, 24. 8. 1964 **Amtsgericht**

2538

GR 125 — 2. Sept. 1964 — Bezeichnung der Ehegatten: Rado, Walter, Friseurmeister, und Hildegard, geb. Purdak, Wolfenhausen (Oberlahnkreis).

Durch Vertrag vom 8. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6251 Runkel (Lahn), 2. 9. 1964 **Amtsgericht**

2539

GR 114 — Eintragung vom 2. September 1964:

Kraftfahrer Hans Müller, und Ehefrau Helga, geb. Schneider, in Günterod, Kreis Biedenkopf.

Durch Vertrag vom 11. August 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von dem Mann verwaltet.

3568 Gladenbach, 2. 9. 1964 **Amtsgericht**

2540

GR 42 A — 31. 8. 64: Eheleute Industriekaufmann Friedrich Sieghold, und Helene geb. Werning, verw. Garbe, Karlshafen, An der Saline 6.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Juli 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

3522 Karlshafen, 4. 9. 1964 **Amtsgericht**

2541

GR 41 A — 31. 8. 64: Eheleute Erwin Henne, und Margot, geborene Rosenthal, Weißhütte (Gottstreu):

Der Mann hat der Frau die Schlüsselgewalt entzogen.

3522 Karlshafen, 4. 9. 1964 **Amtsgericht**

2542

GR 320 — 3. September 1964 — Kraftfahrzeugmeister Albert Johann Collee und Waltraud Franziska geb. Schmidt, Limburg. Auf dem Trieschen 2:

Durch Ehevertrag vom 25. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 7. 9. 1964 **Amtsgericht**

2543

GR 554 — 28. August 1964: Wilhelm Briel, dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Hesse, beide in Marburg, Untergasse 2.

Durch notariellen Vertrag vom 5. August 1964 ist Zugewinnngemeinschaft vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 4. 9. 1964 **Amtsgericht**

2544 Vereinsregister

Neueintragung

VR 202 — 18. August 1964 (Tag der Eintragung):

Briefmarkensammlerverein für den Dillkreis, Dillenburg. Die Satzung ist am 12. April 1964 errichtet.

634 Dillenburg, 7. 9. 1964 **Amtsgericht**

2545

Neueintragung

VR 79 — (2. September 1964): Mütterdienst e. V., Endbach, Kreis Biedenkopf.

3568 Gladenbach, 2. 9. 1964 **Amtsgericht**

2546

Neueintragung

4a VR 235 — 4. September 1964: Turn- und Sportverein 1896 e. V. in Gernshelm (Rhein).

608 Groß-Gerau, 4. 9. 1964 **Amtsgericht**

2547

Neueintragung

4a VR 234 — 2. September 1964: Segel-Club Mainspitze, eingetragener Verein Sitz: Gustavsburg.

608 Groß-Gerau, 2. 9. 1964 **Amtsgericht**

2548

VR 539 — 6. 8. 64: 1. Sportschützenverein Lohfelden — C 1934, Sitz: Lohfelden — C.

VR 540 — 6. 8. 64: Turn- und Sportverein 1945 Rothwesten, Sitz: Rothwesten.

35 Kassel, 28. 8. 1964 **Amtsgericht**

2549

VR 53: Sportverein 1921 Mardorf. Sitz: Mardorf, Kr. Marburg/L.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 26. 8. 1964

Amtsgericht

2550 Vergleiche — Konkurse

N 1/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kraftfahrzeughändlers Eberhard Müller, 6461 Kassel, Krs. Gelnhäusen, Am Rehlingsberg, wird heute, am 27. August 1964, um 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Gerd Beyer, Bad Orb, Marktplatz 5, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 28. September 1964 in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten, Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen 12. Oktober 1964, um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und der Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis 20. Oktober 1964 anzeigen.

6482 Bad Orb, 28. 8. 1964

Amtsgericht

2551

6 N 12/58: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Fisker, früher in Eschwege, wird eine Gläubigerversammlung auf Mittwoch, 7. Oktober 1964, um 10 Uhr, beim Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, mit nachstehender Tagesordnung anberaumt:

1. Wahl eines neuen Konkursverwalters; 2. Beschlußfassung über die Weiterführung des Anfechtungsprozesses; 3. Beschlußfassung über die Anregung eines Gläubigerausschusses auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO.

344 Eschwege, 3. 9. 1964

Amtsgericht

2552

81 N 28/60: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Ernst Brossmann, Inhaber der Firma Wenderoth & Brossmann, Baugeschäft in Frankfurt am Main, ist Schlußtermin gemäß § 162 KV bestimmt auf den 9. Oktober 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, 5. Stock, Zimmer Nr. 507.

Die Gläubiger sollen angehört werden über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Zur Verteilung steht eine Masse von 5725,92 DM, die sich noch um Massekosten in festzusetzender Höhe verringert.

Bei der Schlußverteilung sind zu berücksichtigen Forderungen in Höhe von 297 967,50 DM.

Die Schlußrechnung und der Schlußbericht des Konkursverwalters sowie das

Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 3. 9. 1964

Der Konkursverwalter
Dr. Bonhage
Rechtsanwalt

2553

5 N 19/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Josef Bauer, Apparate- und Tankbau, Kommanditgesellschaft, Sprendlingen, Benzstraße 51, wird heute, am 28. August 1964, um 14 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner zahlungsunfähig und überschuldet ist. Die Zahlungen wurden bereits am 18. 8. 1964 eingestellt.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50.

Konkursforderungen sind bis zum 23. Oktober 1964 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 25. September 1964, um 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 4. November 1964, um 14 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen/H., Darmstädter Straße 27, I. Stockwerk, Zimmer 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt dem Verwalter bis zum 21. September 1964 anzeigen.

In vorstehender Sache wird ein Gläubigerausschuß bestellt. Zu Mitgliedern wurden vorläufig bestellt: 1. Rechtsanwalt Haischmann, Sprendlingen, 2. Rechtsanwalt Röder, Frankfurt a. M., Schillerstr. 4, 3. Dipl.-Volkswirt Günter Gering, Frankfurt a. M., Habsburger Allee, 4. Dipl.-Kaufmann Werner Bürmann, Mannheim C 2—20.

607 Langen (Hessen), 1. 9. 1964 Amtsgericht

2554

5 N 18/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Joba, Gerätebaugesellschaft mbH in Sprendlingen (Hessen), Benzstr. 51, wird heute, am 28. August 1964, um 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50.

Konkursforderungen sind bis zum 21. September 1964 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, 25. 9. 1964, um 9.15 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, 25. 9. 1964, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Darmstädter Straße 27, I. Stockwerk, Zimmer 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-

was schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. 9. 1964 anzeigen.

607 Langen (Hessen), 28. 8. 1964

Amtsgericht

2555

7 N 19/54 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Stoye KG, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, in Offenbach (Main), Waldstraße Nr. 232, wird Schlußtermin gemäß § 162 KO und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 7. Oktober 1964, um 9.30 Uhr, Zimmer 34, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16.

Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen auf der Geschäftsstelle, Zimmer 33, offen.

Die Vergütung der Konkursverwalter wird auf 3700,— DM festgesetzt. Zur Verteilung steht ein Massebestand von 4773,08 Deutsche Mark. Dies ergibt für die bevorrechtigten Forderungen der Klasse I mit 26 815,40 DM eine Quote von 17,8 Prozent.

605 Offenbach (Main), 26. 8. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

2556

7 N 70/58 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 12. 1957 verstorbenen, zuletzt in Offenbach a. M.-Waldheim wohnhaft gewesenen, Kraftfahrzeugmeisters Karl Ludwig Lang, wird Schlußtermin gemäß § 162 KO bestimmt auf Mittwoch, den 7. 10. 1964, um 9 Uhr, Zimmer 49.

Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen auf der Geschäftsstelle, Zimmer 33, offen.

Zur Verteilung steht ein Betrag von 9002,85 DM. Die Vorrechtsgläubiger mit Forderungen in Höhe von 1699,10 DM werden voll befriedigt. Die Gläubiger der Klasse VI mit Forderungen von 31 201,77 Deutsche Mark erhalten eine Quote von 23,4%.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 1600,— DM, Auslagen 20,— DM.

605 Offenbach (Main), 26. 8. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

2557**Beschluß**

4 N 4/63: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 2. 1963 in Eschwege verstorbenen, zuletzt in Bad Sooden-Allendorf, Freiherr-vom-Stein-Straße 15, wohnhaft gewesenen Textilingenieurs und Kaufmanns Adolf Werner Stracke, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma Weberei Bad Sooden-Allendorf Adolf Stracke wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

343 Witzhausen, 27. 8. 1964 Amtsgericht

2558

62 VN 6/64: Vergleichsantrag der Kaufrau Maria Knapp, geb. Wittmer, wohnhaft in Wiesbaden, Kleine Langgasse 4, z. Z. in Reichelsheim (Odw.), Sanatorium Göttmann, vom 29. August 1964.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Freiherr Grote in Wiesbaden, Langgasse 20 22.

62 Wiesbaden, 1. 9. 1964 **Amtsgericht**

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2559

4 K 44/62: Das im Grundbuch von Hähnlein, Band 29, Blatt 1660, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 523/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 6, Größe 5,99 Ar,

soll am 11. November 1964, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Oktober 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Preis, geb. Reiter, in Hähnlein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 2. 9. 1964 **Amtsgericht**

2560

Beschluß

5 K 2/62: Das im Grundbuch von Butzbach, Band 38, Blatt 1832, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Butzbach, Flur 1, Flurstück 429/5, Lieg.-B. 1477, Bauplatz Weiseler Straße, 8,11 Ar,

soll am Mittwoch, 28. 10. 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Febr. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Ludwig Mandler in Niederweisel.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 284 570,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 31. 8. 1964 **Amtsgericht**

2561

K 42/64: Die im Grundbuch von Wolzhausen, Band 14, Blatt 538, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Wolzhausen, Fl. Nr. 9, Flurstück 53, Ackerland, Am Altenberg, 12,31 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Wolzhausen, Fl. Nr. 9, Flurstück 81, Hutung, Am Altenberg, 6,56 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Wolzhausen, Fl. Nr. 8, Flurstück 37, Hutung, Vor den Erlen, 11,56 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Wolzhausen, Fl. Nr. 8, Flurstück 74, Ackerland, Unter der Reihecke, 8,13 Ar,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Wolzhausen, Fl. Nr. 10, Flurstück 1, Hutung, An der Mal-eiche, 12,13 Ar,

lfd. Nr. 42, Gemarkung Wolzhausen, Fl. Nr. 3, Flurstück 147, Ackerland, In der Haustadt, 4,31 Ar,

sollen am Montag, dem 12. Oktober 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Hainstr. 72, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 2. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Maurers Friedrich Großmann, Mathilde, geb. Grünwald, in Lenhausen, Krs. Meschede.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 16. 3. 1964 für Grundstück Nr. 24 auf 430,— DM, Nr. 39 auf 230,— DM, Nr. 41 auf 120,— DM, Nr. 26 auf 65,— DM, Nr. 40 auf 200,— DM, Nr. 42 auf 50,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 2. 9. 1964 **Amtsgericht**

2562

84 K 78/63: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bischofsheim des Amtsgerichts Frankfurt (M.), Band 22, Blatt 855, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 23, Gemarkung Bischofsheim, Flur 24, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche Fechenheimer Weg 22, Größe 2,17 Ar, am 21. Oktober 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ausläufer Andreas Wörner, Peters III. Sohn in Bischofsheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 5675,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen

6 Frankfurt (Main), 26. 8. 1964

Amtsgericht, Abt. 84

2563

Beschluß

K 2/63: Die im Grundbuch von Raboldshausen, Band 18, Blatt 183, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Raboldshausen, Flur 4, Flurstück 22, Grünland, Streithausen, 40,05 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Raboldshausen, Flur 5, Flurstück 115, Grünland, Wiesenmühle, 19,68 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Raboldshausen, Flur 7, Flurstück 33, Acker, Buchrain, 155,43 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Raboldshausen, Flur 13, Flurstück 50, Acker, Das Hirachfeld, 113,60 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Raboldshausen, Flur 14, Flurstück 57, Acker, Vor dem Eichholz, 98,40 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Raboldshausen, Flur 16, Flurstück 88, Garten, Grafenviertel, 8,87 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Raboldshausen, Flur 16, Flurstück 131, bebauter Hofraum, Pfütze, Haus-Nr. 89, 1,37 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Salzberg, Flur 6, Flurstück 10, Grünland, in den Birken, 108,90 Ar, Wiese, 17,20 Ar, Wald (Holzung) 8,20 Ar, Unland (Gebüsch) 26,80 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Raboldshausen, Flur 5, Flurstück 64/1, Acker, vor dem Steinerück, 180,20 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Raboldshausen, Flur 16, Flurstück 134/3, Hof- und Gebäudefläche, Pfütze, 3,71 Ar.

sollen am Dienstag, dem 3. Nov. 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg, Bez. Kassel, Obertorstr. 9, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. August 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Landwirts und Gastwirts Heinrich Carl, Frau Anna Carl, geb. Fröhlich, in Raboldshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen

3588 Homberg (Bez. Kassel), 26. 8. 1964 **Amtsgericht**

2564

5 K 17/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Haina, Blatt 86, eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke, am Donnerstag, dem 29. Oktober 1964, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Gemünden (Wohra) versteigert werden:

Gemarkung Haina:

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flst. 38, Grünland, Die Teichwiese, 48,20 Ar. (Wert DM 3856,—),

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flst. 21, Ackerland, Die Kleerasen, 9,36 Ar. (DM 936),

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flst. 25, Ackerland, Am Dachsberg, 106,60 Ar. (DM 6929,—),

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flst. 28, Ackerland, daselbst, 41,20 Ar. (DM 2876,—):

Gemarkung Herbelhausen:

lfd. Nr. 11, Flur 2, Flurst. 2, Ackerland, Die Bunstruth, 101,73 Ar. (DM 6082,80);

Gemarkung Schlen:

lfd. Nr. 12, Flur 9, Flst. 26, Ackerland, Die Bunstruth, 107,30 Ar. (DM 7511,—);

Gemarkung Haina:

Ifd. Nr. 13, Flur 4, Flst. 133/1, Hof- und Gebäudefläche die Hörlemühle, Haus Nr. 45, Größe 19,40 Ar, (DM 64 500,—), Ackerland, Die Kleerasen, 27,90 Ar, (DM 2790,—), Grünland, daselbst, 50,60 Ar, (DM 5060,—), Ifd. Nr. 14, Flur 5, Flst. 29, Ackerland, Am Dachsberg, 43,60 Ar, (DM 3052,—).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. 11. 62 bzgl. Grundstücke Ifd. Nr. 7—10, 13, 14 und am 12. 2. 63 bzgl. Grundstücke 11, 12 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der Landwirt Heinrich Klinge in Haina eingetragen.

Durch die rechtskräftigen Beschlüsse des Amtsgerichts Kirchhain vom 11. 1. und 19. 4. 1963 ist gem. § 74a ZVG der Wert der Grundstücke wie oben vermerkt festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 21. 7. 1964

Amtsgericht

2565

7 K 33/64: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim (Main), Band 70, Blatt 3225, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (9. 6. 1964) auf den Namen des Fliesenlegers Josef Koch eingetragene ideale Grundstücksfünftel an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mühlheim (Main), Flur 12, Nr. 407/6, Lieg.-B. 2564, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 24, Größe 4,22 Ar.

am Mittwoch, dem 28. Oktober 1964 um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücksfünftels wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 28. 8. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

2566

7 K 9/64: Zum Zwecke der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft soll das im Grundbuch von Mühlheim a. M., Band 70, Blatt 3225, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mühlheim a. M., Flur 12, Nr. 407/6, LB. 2564, Hof- und Gebäudefläche Ludwigstraße 24, Größe 4,22 Ar,

am Mittwoch, dem 28. Oktober 1964, um 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (19. 2. 1964): Kurt, Josef, Anna Elisabeth, Karl-Heinz und Antonie Therese Koch zu je 1/5.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 31. 8. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

2567

K 11/63: Das im Grundbuch von Löhrbach, Band 5, Blatt 194, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Löhrbach, Flur 5, Flurstück 5/4, Gartenland, Die Fahrtwiesen, 1,58 Ar,

soll am 4. November 1964, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wald-Michelbach, Ludwigstraße Nr. 32, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Juni 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Lederarbeiter Johann Wetter, Löhrbach, b) dessen Ehefrau Eva Wetter, geborene Lammer, daselbst, Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 664,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 7. 9. 1964

Amtsgericht

2568**Beschluß**

61 K 12/64: Die im Grundbuch von Kastel, Band 20, Blatt 971 und Band 22, Blatt 1058 eingetragenen Grundstücke

Blatt 971:

Ifd. Nr. 3, Flur 12, Flurst. 7/1, Ackerland (Obstb.) Spittelstück, 6,62 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 9, Ackerland (Obstb.) daselbst, 13,88 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 12, Flurst. 166/4, Gartenland Rehtränke, 18,67 Ar,

Ifd. Nr. 8, Flur 12, Flurst. 111/3, Ackerland (Obstb.) Dreispitz, 11,00 Ar,

Ifd. Nr. 10, Flur 12, Flurst. 111/4, Ackerland (Obstb.) Dreispitz, 10,95 Ar,

Blatt 1058:

Ifd. Nr. 5, Flur 1, Flurst. 72, Hof- und Gebäudefläche, Josefinenanlage 7, Größe 0,82 Ar,

sollen am 2. November 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Mai 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Elisabeth Deisel, geb. Wagner, Mainz-Gustavsburg, b) Anna Franziska Michels, geb. Wagner, Kostheim, c) Karl Richard Wagner, Mainz, d) Margarete Adelheid Lutz, geb. Wagner, Mainz-Kastel, — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 31. 8. 1964

Amtsgericht

2569**Beschluß**

61 K 22/64: Die im Grundbuch von Medenbach, Band 4, Blatt 100 A, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 8, Flur 5, Flurst. 111/2, Hof- und Gebäudefläche Unland, Ackerland, Grünland, An den drei Weiden, 40,13 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 5, Flurst. 111/1, Ackerland, Grünland, daselbst, 32,70 Ar,

sollen am 2. November 1964, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Rathke, geb. Bedlewski, in Medenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 31. 8. 1964

Amtsgericht

2570**Beschluß**

61 K 26/62: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 268, Blatt 3980, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 10, Flur 41, Parz. 937/27, Ackerland Bauplatz Humboldtstraße, 13,08 Ar,

und das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 274, Blatt 4090, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Flur 39, Parz. 233/10, Hof- und Gebäudefläche, Umlandstraße 3, 10,11 Ar,

sollen am 2. November 1964, um 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Zimmer 250, durch Zwangsvollstreckung bezüglich Blatt 4090 und zur Aufhebung der Gemeinschaft bezügl. Blatt 3980 versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. November 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Blatt 3980 Kaufmann Gustav Zeese, New York, bzw. 28. März 1963, Blatt 4090, Kaufmann Gustav Zeese, Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 31. 8. 1964

Amtsgericht

2571**Beschluß**

K 3/64: Die im Grundbuch von Idstein, Band 32, Blatt 1003 A, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 15, Flur 66, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche zwischen den Gräben, 37,20 Ar,

Ifd. Nr. 16, Flur 7, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche Hermann-Löns-Straße, 0,50 Ar, und

Ifd. Nr. 23, Flur 7, Flurstück 13/1, Hofraum Hermann-Löns-Straße, 0,55 Ar,

sollen am 10. November 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein (Taunus), Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 2. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bauingenieur Peter Kolzem in Landau (Pfalz), b) Bauingenieur Hermann Kolzem, in Hofheim, c) Thomas Wolfgang Kolzem, geb. am 20. 3. 45 in Neuweilnaun, d) Joachim Wadle in Idstein (Taunus), geb. am 13. 7. 1943, — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: für Ifd. Nr. 15 auf 80 640,— DM, für Ifd. Nr. 16 auf 250,— DM, für Ifd. Nr. 23 auf 275,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 31. 8. 1964

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2572

Aufforderung: Frau Emmy Ringler, Bad Homburg v. d. H., Gluckensteinweg 49a, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 18685, lautend auf den gleichen Namen, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

638 Bad Homburg v. d. H., 2. 9. 1964

Kreissparkasse des Obertaunuskreises
Bad Homburg v. d. H.
Der Vorstand

2573

Aufforderung: Frau Franziska Schöbel, Kirchhain, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 21 919 der Hauptzweigstelle Kirchhain beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

355 Marburg (Lahn), 31. 8. 1964

Kreissparkasse Marburg (Lahn)
Der Vorstand

2574 Öffentliche Ausschreibung

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Neubau der Ringbachbrücke im Zuge der Landesstraße Nr. 3341 in der Ortsdurchfahrt Konrode, Kreis Hersfeld, km 10,726, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 225 cbm Erdaushub der Baugrube und Fundamente
- ca. 90 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 2,5 t Baustahl II
- ca. 90 qm senkrechte Isolierung
- ca. 50 qm Mastixisolierung der Fahrbahn
- sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 21. 9. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibung für den Neubau der Ringbachbrücke im Zuge der L 3341 in der Ortsdurchfahrt Konrode, Kreis Hersfeld“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. 9. 1964 in der Zeit von 10–11 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnungstermin: 6. 10. 1964, um 11 Uhr. Zuschlagsfrist: 1 Monat.

643 Bad Hersfeld, 1. 9. 1964

Hessisches Straßenbauamt

2575

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Neubau der Brücke über den Ringbach im Zuge der Kreisstraße Nr. 18 in der Ortslage Konrode, Kreis Hersfeld, km 0,008, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 200 cbm Erdaushub der Baugrube und Fundamente
- ca. 150 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 4 t Baustahl II
- ca. 120 qm senkrechte Isolierung
- ca. 100 qm Mastixisolierung der Fahrbahn
- ca. 100 qm Hartgussasphalt
- sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 21. 9. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 8 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibung für den Neubau der Brücke über den Ringbach im Zuge der K 18 in der Ortslage Konrode, Krs. Hersfeld“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. 9. 1964 in der Zeit von 10–11 Uhr beim Registrator (Zimmer Nr. 15).

Eröffnungstermin: 6. Oktober 1964, um 11.15 Uhr. Zuschlagsfrist: 1 Monat.

643 Bad Hersfeld, 31. 8. 1964

Hessisches Straßenbauamt

2576

KASSEL: Die Arbeiten über die Herstellung der Fahrbahndecke des Deckenloses F 3 der BAB Bad Hersfeld–Heilbronn, Streckenabschnitt 30.1 b von Bau-km 138,250–Bau-km 153,015 einschl. Anschlußstelle Fulda-Nord und Fulda-Süd sowie Zubringer Fulda-Süd sollen vergeben werden.

Art und Umfang der Leistungen:

- ca. 320 000 cbm Frostschutz
- ca. 235 000 qm bit. Tragschicht
- ca. 221 000 qm Binder- und Gußasphaltdeckschicht
- ca. 88 000 qm Standspurbeton
- ca. 50 000 qm Leitstreifenbeton.

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei der Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Deckenarbeiten mit Erfolg ausgeführt haben.

Bewerber, welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Str. 69, (Tel. 138 31/32) mitzuteilen, mit gleichzeitiger Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 200,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6745 zugunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord“ mit dem Vermerk: „Deckenlos F 3 der BAB Bad Hersfeld–Heilbronn, Streckenabschnitt 30.1 b“. Für Selbstabholer werden die Verdingungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 33, II. Etg., abgegeben, Ausgabe oder Versand: Ab 10. Sept. 1964.

Eröffnungstermin: Freitag, den 2. Oktober 1964 um 10 Uhr, Kölnische Str. 69.

35 Kassel, 2. 9. 1964

Straßenneubauamt Hessen-Nord

2577

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten für den Ausbau der Bundesstraße 284 in der Ortslage Gersfeld bei km 0,100, Baustat. 0,0–10,00 bis 0,0 58, vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 750 cbm Bodenab- und Auftrag nach DIN 18.300 — 2.21, 2.24 bis 2.26
- 750 qm Erdplanum
- 135 t Basaltmaterial 0/12 mm als Sperrschicht
- 400 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht
- 650 qm bit. Unterbau in 12 cm Dicke
- 60 qm Schotterunterbau nach RU bit 60 i. M. 12 cm dick
- 650 qm einschichtigen Asphaltbinder 4 cm dick im Heißeinbau
- 650 splittreichen Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm 3 cm dick im Heißeinbau nach den TV bit 3/56
- sowie Versetzen von Betonhochbordsteinen mit Rückenstützen auf Unterbeton in B 160, Ausführung einer 300 qm großen Gehweganlage, Zurückversetzen von Zäunen und Mauern sowie Regulieren von Schächten, Schiebern usw.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt haben und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Königstr. 12–14, abgeholt werden. (Abgabe erfolgt, soweit Exemplare vorhanden sind).

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für je 2 Ausfertigungen, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. 6749 zu erfolgen mit Angabe: „Ausbau im Zuge der B 284 in der Ortslage Gersfeld — 310/1010/3 —“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8–12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 6. Okt. 1964, um 10 Uhr, bei o. a. Dienststelle statt. Das Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 3. 11. 1964 festgesetzt. (24 Werktag).

64 Fulda, 8. 9. 1964

Hessisches Straßenbauamt

2578

DARMSTADT: Im Zuge der Baumaßnahme Neubau Autobahn-Eckverbindung Mönchhof–Darmstadt sollen durch öffentliche Ausschreibung die Erd-, Unterbau- und Deckenarbeiten für den Anschluß der verlegten Bundesstraße 44 bei Groß-Gerau an die Nordendstraße/Frankfurter Straße (Ortsdurchfahrt Groß-Gerau) sowie einer Parallelstraße vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 7000 cbm Erdarbeiten
- ca. 4500 qm Bodenverfestigung (Zement)
- ca. 3000 qm bit. Unterbau
- ca. 3000 qm Asphaltdecke
- ca. 5000 qm Mineralbetonunterbau
- ca. 100 qm Betonleitstreifen (0,30 dick)

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis 15. September 1964 schriftlich anzufordern beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstaussfertigung der Unterlagen und Zweitaussfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 20,— DM ist beizufügen, die bei Nichtabgabe eines Angebotes nicht zurückgezahlt werden können. Einzahlung ist vorzunehmen, bei der Staatskasse, Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 355 99, mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen — Anschluß B 44 an Nordendstraße Groß-Gerau. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 21. 9. 1964 portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt, am 9. Oktober 1964, um 11 Uhr.

61 Darmstadt, 7. 9. 1964

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd.

2579

FRANKFURT (MAIN): Das Autobahnamt Frankfurt a. M. beabsichtigt einen Neubau eines Gebäudes für eine Fernsprechvermittlung im Bereich der Autobahnmeisterei Alsfeld, Bundesautobahnstrecke Berlin—Basel bei km 392,6 durchzuführen. Im wesentlichen sind folgende Leistungen vorgesehen:

1. 1000 cbm Erdarbeiten
2. 500 cbm Beton-Stahlbeton
3. 30 t Betonstahl
4. 200 qm Estrich
5. 150 m Drainage
6. 20 cbm Bauholz — Zimmerarbeiten
7. Be- und Entlüftungsanlage

Submissionstermin ist der 2. Oktober 1964, 11.30 Uhr, Zimmer 221.

Bewerber werden gebeten, bis zum 17. September 1964 schriftlich mitzuteilen, daß sie an dem öffentlichen Wettbewerb teilnehmen wollen. Gleichzeitig sind 10,— DM an die Staatskasse Frankfurt a. M., Postcheckkonto Nr. 6821 Frankfurt a. M. einzuzahlen. Auf der Zahlkarte ist als Betreff: „Fernsprechvermittlung Alsfeld“ einzutragen. Den Zahlkartenabschnitt bitte ich der Mitteilung beizufügen. Er wird mit den Ausschreibungsunterlagen wieder zurückgegeben werden. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 21. September 1964 in der Zeit von 9—16 Uhr im Autobahnamt Frankfurt a. M., Steinweg 9, Zimmer 76, abgegeben.

6 Frankfurt (Main), 4. 9. 1964

Autobahnamt Frankfurt (Main)

Das neue Jahrbuch 1964/65

bringt auf 176 Seiten viele gute Tips für Steckenpferd- und Hobby-Freunde. Fordern Sie bitte das illustrierte Handbuch „Alles für Werken und Freizeit“ Schutzgebühr 1,50 DM. — An Schulen und Lehrpersonal kostenlos —

WERKEN UND FREIZEIT GMBH Abt. HS

Darmstadt, Ingelheimer Straße 13

Verkaufsstellen in:
Frankfurt/M., Münchener Straße 38 — Mainz/Rh., Aliceplatz 2—4,
Darmstadt, Wilhelmstraße 33

2580

DILLENBURG: Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Burgsolms (L 3282) Kreis Wetzlar; hier: Stützmauer zw. Bau-km 0,027—ca. 0,070, sollen u. a. vergeben werden:

50 lfd. m Stützmauer ca. 1,50 m hoch.

Bauzeit: 30 Arbeitstage.

Eröffnungstermin: 30. 9. 1964. Ende der Zuschlagsfrist: 28. 10. 1964.

Die Bieter müssen nachweisbar gleichartige Bauleistungen ausgeführt haben. Anforderung oder Abholung (Zimmer 8) der Angebotsvordrucke ab 18. 9. 1964 bis 24. 9. 1964 gegen Quittung mit der Angabe: „Stützmauer Burgsolms“, über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 5,— DM (Staatskasse Dillenburg, Postcheckkonto Ffm. 6820.) Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

634 Dillenburg, 7. 9. 1964

Hess. Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



seit 1865

Optik · Foto · Wissenschaftliche Instrumente

Moderne Brillen

Frankfurt/Main, Kaiserstraße 27, Tel. 28 10 67 · Lieferant aller Krankenkassen

Akten, Hollerith-Karten

saubere Papierabfälle

in größeren Mengen kauft und holt ab

Papierverwertung E. Rabener, Wiesbaden-Erbenheim

Mainzer Straße 11 · Telefon 71055

Fr. Honsack & Co.

BUCHDRUCKEREI
UND FORMULARVERLAG

Spezialunternehmen in Formularen für Behörden - Bahn - Post - Gericht
Zoll - Finanz - Industrie und Handel

Sämtliche Formulare für Import und Export

Direktverkauf und Versand

6000 FRANKFURT AM MAIN

Berliner Straße 62 (gegenüber Bundesrechnungshof)

Telefon 28 19 73, 28 73 85, 29 16 58, Postfach 33 27

Staats-Anzeiger

Jahrgang 1963

mit Inhaltsverzeichnis
in
Original-Einbanddecke
gebunden

zum Preise von DM 45,—
sofort lieferbar

Staats-Anzeiger

62 Wiesbaden

Wilhelmstraße 42

Tel. 59667

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

STRAGULA · TAPETEN · PUTZMITTEL · CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenastr. 11, im Westendviertel, Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant staatl. und städt. Behörden!

Wilhelm Forkel OHG

Frankf./Main-Süd, Diesterwegplatz 52, Fernspr. 63534/687264

Großhandel in sämtlichen technischen Gummi-Asbest-Kunststoff-Erzeugnissen, Treib- und Keilriemen, Feuerwehrscläuchen und Armaturen

Lieferung und Verlegung sämtlicher Gummi- und PVC-Fußbodenbeläge sowie Zubehörteile



Klasen
Mainzer Landstraße 120
Ruf 333014

Frankfurt (Main)

Wintrich-Feuerlöscher

Seit über 50 Jahren bestens bewährt

DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO, BENSHEIM · Fernruf 2466

TRUMPF - BÜROMASCHINEN

Büroeinrichtungen - Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Bahnhofstr. 26 · Tel. Sa-Nr. 80096 · Marburger Str. 15



AUTOZUBEHÖR GROSSHANDEL WERKZEUGE

WIESBADEN · RÜDESHEIMER STRASSE 9

TELEFON 4 23 57. 42358 · FERNSCHREIBER +8388504

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf^{KG} WIESBADEN, Moritzstraße 36

Ruf: 23236 und 20870

2581

FRANKFURT (MAIN): Das Autobahnamt Frankfurt (M.) beabsichtigt einen Neubau eines Kabelhauses bei Rimberg an der Bundesautobahnstrecke Basel—Berlin bei km 377,2 + 50 durchzuführen.

Im wesentlichen sind folgende Leistungen vorgesehen:

1. ca. 1500 cbm Erdarbeiten
2. ca. 500 cbm Beton-Stahlbetonarbeiten
3. ca. 50 t Betonstahl
4. ca. 10 cbm Bauholz — Zimmererarbeiten

Submissionstermin ist der 2. Oktober 1964, um 10 Uhr, Zimmer 221.

Bewerber werden gebeten bis zum 17. September 1964 schriftlich mitzuteilen, daß sie an dem öffentlichen Wettbewerb teilnehmen wollen. Gleichzeitig sind 10,— DM an die Staatskasse Frankfurt a. M. — Postscheckkonto Nr. 6821 — Frankfurt a. M. einzuzahlen. Auf der Zahlkarte ist als Betreff „Kabelhaus — Rimberg“ einzutragen. Er wird mit den Ausschreibungsunterlagen wieder zurückgegeben werden.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 21. September 1964 in der Zeit von 9—18 Uhr im Autobahnamt Frankfurt (Main), Steinweg 9, Zimmer 76, abgegeben.

6 Frankfurt (Main), 7. 9. 1964

Autobahnamt Frankfurt (Main)

2582**Technischer Überwachungs-Verein Frankfurt a. M. e. V.**

EINLADUNG
zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Freitag, dem 16. Oktober 1964, um 11 Uhr
in Frankfurt am Main, Frankfurter Gesellschaft
für Industrie, Handel und Wissenschaft, Siesmayer-
straße 12

Tagessordnung:

- a) Bericht über die Tätigkeit des TÜV in dem abgelaufenen Geschäftsjahr 1963.
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr unter Vorlegung der Berichte der Buch- und Rechnungsprüfer, Antrag auf Entlastung.
- c) Voranschlag und Beschlufassung für das neue Geschäftsjahr.
- d) Wahlen zum Vorstand.
- e) Wahl von Rechnungsprüfern.
- f) Schriftliche Anträge aus Mitgliederkreisen.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
gez. Dr. Heilmann



A.H. Bokemeyer
TANKANLAGEN • ÖLFEUERUNGEN

Frankfurt/Main, Franziusstraße 24
Telefon 441 32, 439 239

Stätten gepflegter Gastlichkeit

HOTEL NASSAUER HOF, Wiesbaden

Führendes Haus

250 Betten, 150 Privatbäder mit Thermalwasseranschluß, Restaurant, Bar, Konferenzräume für 10—150 Personen, Großgarage und Tankstelle im Hause, Fahrer-Zimmer.

Telefon: 5 96 81, Fernschreiber 04/186 847

Schloß-Hotel „GRÜNER WALD“

u. Schloßrestaurant, Wiesbaden, Marktstr. 10

Tel.-Sammel-Nr. 5 95 11 • Telex 04 186-719

Inhaber Erich Köhler

Das gediegene u. komfortable Haus in zentraler Lage, 150 Betten, Konferenz- und Ausstellungsräume für Familienfeste u. Tagungen, Gute Parkmöglichkeiten, Internationale Küche

**BÄREN-HOTEL, Restaurant und Badhaus**

Eigene Thermalquelle, Pauschalreisen

Thermalbäder, Massagen für Passanten, alle Krankenkassen zugelassen

Inhaber: Familie Bödecker

BÄRENSTRASSE 3 • FERNSPRECHER 2 62 67 u. 2 92 21

Blum

das moderne, vollklimatisierte Hotel

das international bekannte Café

das exquisite Restaurant

Seit 1878 in Familienbesitz

Wiesbaden,

Wilhelmstraße 44-46, Telefon 59611, FS 04-186 692

HOTEL **EDEN**

Wiesbaden, am Kurpark

HOTEL GARNI

International • modernster Komfort

2 Minuten vom Kurhaus und Staatstheater

ruhigste Lage Erathstr. 3 • abseits der Parkstraße

Ruf/Selbstwähl-Ferndienst 06121 — 59568 • Besitzer: H. T. Lewinsky

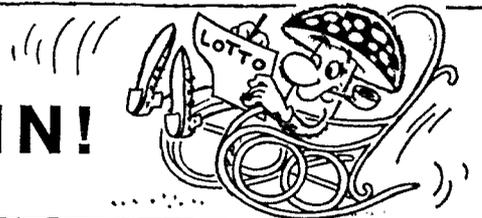
HOTEL KLEE

Das Haus in ruhiger Lage

am Kurpark

Wiesbaden, Parkstraße 4 • Telefon 21361

... bequemer mit
4-WOCHEN-SCHEIN!
(Ferien-Schein)



Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 6 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 22 Seiten Umfang DM 1,30 und DM—,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 23 Seiten.